

Umgang mit rechtsextremistischem und neosalafistischem Verhalten in der Schule Rechtliche Betrachtungen



Impressum

**Verband Bildung und Erziehung
VBE NRW e. V.**

Westfalendamm 247
44141 Dortmund

Tel.: 0231 449900-0

Fax: 0231 449900-10

E-Mail: info@vbe-nrw.de

Internet: www.vbe-nrw.de

Redaktion: Robert Lachner, Melanie Kieslinger

Titelbild: © arsdigital.de/ Fotolia.com

Stand: Juni 2026

Denkanstöße

Klaus Riekenbrauk

Umgang mit rechtsextremistischem und neosalafistischem Verhalten in der Schule Rechtliche Betrachtungen



Inhalt

Vorwort	6
 Umgang mit rechtsextremistischem und neosalafistischem Verhalten in der Schule – Rechtliche Betrachtungen	
Einleitung.....	9
 Strafrechtlich relevantes Verhalten von Schüler*innen im rechtsextremistischen und neosalafistischen Kontext	
	11
1. Voraussetzungen der Strafbarkeit.....	12
2. Besonderheiten des Jugendstrafrechts.....	12
3. Die Strafnormen im Einzelnen.....	14
3.1 Volksverhetzung (§ 130 StGB)	14
3.2 Verhetzende Beleidigung (§ 192a StGB).....	18
3.3 Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger und terroristischer Organisationen (§ 86a StGB)	18
3.4. Gewaltdarstellung (§ 131 Abs. 1 StGB)	20
3.5 Billigung von Straftaten (§ 140 Nr. 2 StGB)	21
3.6 Grenzen der Meinungsfreiheit	22

Anzeige- und Informationspflicht und schulpädagogische Reaktionen	25
1. Anzeigepflicht gem. § 138 StGB.....	25
2. Schulinterne Informationspflicht nach § 35 BeamStG.....	25
3. Anzeigepflicht nach länderspezifischem Schulrecht	26
4. Beteiligung und Information der Schule nach Einleitung eines Strafverfahrens	28
5. Schulische Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen.....	29
Datenschutz und Schweigepflicht	30
1. Beamten- und Dienstrecht	30
2. Schulgesetze	30
3. § 203 StGB	31
Extremistisches Verhalten als Hinweis auf eine Kindeswohlgefährdung	33
1. Kindeswohlgefährdung	33
2. Aufgaben der Schule bei Kindeswohlgefährdung	34
3. Aufgaben des Jugendamtes	35
4. Aufgaben des Familiengerichts	36
Neutralitätsgebot der Schule?	37
1. „Neutralitätsgebot“ und Schulrecht	38
2. Beamtenrechtliche Pflicht zum Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung	39
3. Einschränkungen und Beutelsbacher Konsens	40
Literaturverzeichnis	42

Vorwort

6

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen!

Schule ist ein Ort des Lernens, der Begegnung und des demokratischen Miteinanders. Hier treffen unterschiedliche Lebenswelten, Überzeugungen und Erfahrungen aufeinander. Gerade deshalb ist Schule auch ein Spiegel gesellschaftlicher Entwicklungen. Was unsere Gesellschaft bewegt, fordert oder belastet, macht vor den Schultoren nicht halt.

Viele Kolleginnen und Kollegen erleben in ihrem schulischen Alltag, dass rechtsextremistische, antisemitische oder islamistische Äußerungen und Verhaltensweisen zunehmen. Provokationen im Unterricht, menschenverachtende Parolen, extremistische Symbole oder konflikthafte Diskussionen über gesellschaftliche Ereignisse stellen Lehrkräfte und pädagogische Fachkräfte vor anspruchsvolle Herausforderungen. Dabei stellen sich immer wieder Fragen, auf die es keine einfachen Antworten gibt: Wo endet die Meinungsfreiheit? Wann beginnt strafrechtlich relevantes Verhalten? Welche Handlungsmöglichkeiten und welche Pflichten hat die Schule? Und wie gelingt es, pädagogisch verantwortlich zu handeln und zugleich den rechtlichen Rahmen sicher einzuhalten?

Mit dem vorliegenden Denkanstoß möchte der VBE NRW Orientierung geben. Ziel ist es, Lehrkräften, Schulleitungen und allen pädagogisch Verantwortlichen eine verlässliche rechtliche Einordnung an die Hand zu geben und damit mehr Handlungssicherheit für den schulischen Alltag zu schaffen. Denn wer Verantwortung trägt, braucht Klarheit über Rechte, Pflichten und Handlungsspielräume.

Der VBE NRW ist überzeugt: Pädagogisches Handeln und rechtliche Sicherheit gehören zusammen. Lehrkräfte sollen sich auf ihre Kernaufgabe konzentrieren können, junge Menschen zu begleiten, Demokratie zu stärken und Schule als geschützten Lern- und Lebensraum zu gestalten. Dazu gehört auch, extremistischen Tendenzen entschieden entgegenzutreten, ohne vorschnell zu urteilen oder die notwendige pädagogische Perspektive aus dem Blick zu verlieren.

Der Autor dieses Denkanstoßes, Prof. Dr. Klaus Riekenbrauk, verbindet in besonderer Weise juristische Expertise mit einem Verständnis für die Anforderungen schulischer Praxis. Seine Ausführungen zeigen, dass Recht Orientierung geben kann, ohne pädagogisches Handeln zu ersetzen. Sie machen Mut, auch schwierige Situationen professionell und verantwortungsbewusst anzugehen. Hierfür und für die hervorragende Zusammenarbeit danken wir Herrn Prof. Dr. Riekenbrauk herzlich.

Als Bildungsgewerkschaft und Berufsverband versteht sich der VBE NRW seit jeher als Stimme aus der Praxis für die Praxis. Wir vertreten die Interessen der Kolleginnen und Kollegen gegenüber Politik und Verwaltung. Gleichzeitig sehen wir es als unseren Auftrag an, sie mit konkreten Informationen, fachlicher Unterstützung und praxisnahen Materialien in ihrem Berufsalltag zu stärken. Dieser Denkanstoß steht beispielhaft für dieses Selbstverständnis: Er soll Sicherheit vermitteln, Orientierung geben und denjenigen den Rücken stärken, die täglich Verantwortung für Bildung, Erziehung und Demokratie übernehmen.

Wir wünschen Ihnen eine anregende Lektüre und hoffen, dass dieser Denkanstoß Sie in Ihrer wichtigen Arbeit unterstützt.



Anne Deimel,
Landesvorsitzende
VBE NRW



Stefan Behlau,
Landesvorsitzender
VBE NRW

“

*Es gibt Tage, da höre ich mehrmals pro Stunde das N-Wort –
Gymnasiasten, die Hitler feiern oder Waffen bauen. Lehrer,
die nicht mehr weiterwissen. An Schulen überall in Deutschland
kippt gerade etwas – ins Rechtsextreme.“*

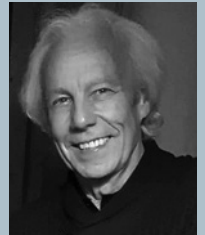
DIE ZEIT, Dossier vom 12.02.2026

”

Prof. Dr. Klaus Riekenbrauk

Rechtsanwalt

klaus.riekenbrauk@hs-duesseldorf.de



Umgang mit rechtsextremistischem und neosalafistischem Verhalten in der Schule

Rechtliche Betrachtungen*

Einleitung

Mit der Überschrift „Hitlergruß statt High Five“ wird in der Süddeutschen Zeitung (SZ) vom 8./9. November 2025 ein Artikel eingeleitet, der sich auf die Spurensuche in Mecklenburg-Vorpommern macht, wo auf den Schulhöfen „wieder Glatze“ getragen und „Hakenkreuze auf Klos“ geschmiert werden. In einem weiteren Artikel derselben Zeitung heißt es, dass immer mehr Schulklassen selbst beim Besuch von KZ-Gedenkstätten mit rechtsextremem Verhalten – Hitlergruß, Hakenkreuze, Drohungen – auffallen; so sang im Frühjahr eine Schulklasse in Bergen-Belsen „Deutschland den Deutschen, Ausländer raus“ (SZ v. 29.10.2025). Friederike Müller, die Geschäftsführerin des Vereins Ifak aus Bochum, der im Rahmen des Islamismus-Präventionsprogramms „Wegweiser“ der nordrhein-westfälischen Landesregierung junge neosalafistische Extremisten zu deradikalisieren versucht, berichtet in einem Interview, dass auch an den Schulen immer häufiger Heranwachsende durch islamistisches Verhalten auffallen, das durch den Krieg in Gaza deutlich verstärkt wurde (SZ v. 19.11.2025).

Schließlich berichtet die Wochenzeitschrift DIE ZEIT in der Ausgabe vom 12. Februar 2026 in ihrem Dossier über alltägliche rechtsextremistische Vorfälle von Schülern*innen. In der Überschrift heißt es: „Es gibt Tage, da höre ich mehrmals pro Stunde das N-Wort – Gymnasiasten, die Hitler feiern oder Waffen bauen. Lehrer, die nicht mehr weiterwissen. An Schulen überall in Deutschland kippt gerade etwas – ins Rechtsextreme.“

Um einen Überblick zu rechtsextremistischen Vorfällen herzustellen, hat die Frankfurter Allgemeine Sonntagszeitung vom 22. Juni 2025 das Ergebnis einer Umfrage bei mehr als 150 Schulämtern in ganz Deutschland veröffentlicht; gefragt wurde nach der Anzahl von rechtsextremistischen Vorfällen und um welche Fälle es sich dabei handelte – ob um Hakenkreuz-Schmierereien, Hitlergrüße oder gar um körperliche Angriffe. Wenn auch die gemeldeten Zahlen nicht immer vergleichbar sind, so lässt sich – so der Bericht – ein Trend erkennen; „die Zahlen steigen in fast allen Ländern oder stagnieren auf hohem Niveau. (...) Insgesamt gab es in Deutschland im vergangenen Jahr durchschnittlich mindestens zehn rechts-motivierte Vorfälle an jedem einzelnen Schultag. Die allermeisten waren Propagandadelikte.“

* Für die Unterstützung bei der Überarbeitung des Textes und die schulpädagogischen Denkanstöße danke ich Horst Fehmers und Dr. Junus el-Naggar

Angesichts dieses erschreckenden Sachverhalts begegnet das Projekt Clear Vision sowie seine Vorgängerprojekte CleaR, CleaRTeaching und CleaRNetworking der Herausforderung, professionell mit Radikalisierung in unterschiedliche Richtung unter Schülern*innen umzugehen. Clear Vision wird von der Bundeszentrale für politische Bildung finanziert und bietet jährlich eine Weiterbildung für Lehrer*innen, Schulsozialarbeiter*innen und schulisches Personal an. Das in Trägerschaft der gemeinnützigen Aktion Gemeinwesen und Beratung e.V. befindliche Projekt hat es sich seit 2016 zur Aufgabe gemacht, in einem mehrstufigen Clearing-Verfahren einen pädagogisch sensiblen Umgang mit sich (vermeintlich) radikalisierenden Schülern*innen zu erlernen. Das in verschiedenen Modulen organisierte Weiterbildungsprogramm behandelt in einem Modul die rechtlichen Rahmenbedingungen beim Umgang mit rechtsextremistischem und neosalafistischem Verhalten im Kontext der Schule. Themen sind einmal die Erläuterung von strafrechtlich relevantem Verhalten sowie die Grenzziehung zwischen Straftaten von

Schülern*innen – zumeist Äußerungsdelikte – einerseits und der Meinungsfreiheit andererseits. Weiterhin wird der Frage nachgegangen, inwieweit eine Anzeigepflicht der Schulen bei dem Verdacht strafbarer Handlungen besteht. Ebenso wird der Blick gelenkt auf radikales Verhalten von Minderjährigen als Zeichen einer Kindeswohlgefährdung, die schul-, familien- und jugendhilferechtliche Aufgaben, Befugnisse und Pflichten nach sich zieht. Ein weiteres Thema ist die für Lehrkräfte und Schulsozialarbeiter*innen geltende Schweigepflicht und der Datenschutz. Abschließend wird sich der Frage gewidmet, ob die Schule im Rahmen des Bildungs- und Erziehungsauftrages an das sog. Neutralitätsgebot gebunden ist, das insbesondere von der AFD von Lehrkräften eingefordert wird.

Um einem größeren Kreis interessierter Lehrer*innen und Schulsozialarbeiter*innen die genannten rechtlichen Themenbereiche näher zu bringen und damit eine gewisse Sicherheit im Umgang mit radikalisiertem Verhalten zu vermitteln, habe ich diesen Text verfasst.

Strafrechtlich relevantes Verhalten von Schüler*innen im rechtsextremistischen und neosalafistischen Kontext

Nicht immer lässt sich die Grenze zwischen erlaubtem und strafrechtlich relevantem Verhalten präzise bestimmen. Grundsätzlich bildet das Strafgesetzbuch (StGB) den gesetzlichen Rahmen für die Feststellung verbotenen Verhaltens. Trotz des verfassungsrechtlichen Bestimmtheitsgebotes strafrechtlicher Regelungen ist es für Lehrer*innen und Schulsozialarbeiter*innen als juristische Laien nicht einfach, Straftatbestände wie bspw. Volksverhetzung oder Verwendung von Kennzeichen verbotener Organisationen im Einzelnen zu erkennen. Während Gewaltdelikte mit extremistischer Motivation noch verhältnismäßig einfach einzuordnen sind, lässt sich gerade im Hinblick auf die genannten Äußerungsdelikte nicht so leicht feststellen, ob die von Schülern*innen in Whatsapp-Gruppen verwendeten Parolen wie „*Ausländer raus!*“ oder Schmierereien mit „*SS-Runen*“ die Grenze des Strafbaren überschreiten oder den Holocaust leugnende Äußerungen im Geschichtsunterricht von der Meinungsfreiheit gedeckt sind.

Um den Lehrkräften an Schulen einen Überblick zu strafbarem Verhalten zu verschaffen, werden im Folgenden die im Kontext rechtsextremistischen und neosalafistischen Verhaltens relevanten Strafvorschriften vorgestellt.

Eine zeitgemäße schulische Radikalisierungsprävention sollte phänomenübergreifend ausgerichtet sein, also sowohl religiös begründete Radikalisierung in den Blick nehmen als auch politische Phänomene wie Rechtsextremismus. Ein solcher Zugang stärkt erstens die Glaubwürdigkeit pädagogischen Handelns, weil er deutlich macht, dass Schulen allen Formen menschenfeindlicher, demokratiegefährdender oder gewaltlegitimierender Radikalisierung mit derselben Haltung entgegentreten,

ohne einzelne Gruppen zu stigmatisieren oder andere Formen stillschweigend zu relativieren.

Zweitens schont er Ressourcen, weil bewährte schulische Strukturen wie Ansprechpersonen, Meldewege, Interventionsketten, Dokumentationspraxis und Kooperationen mit externen Stellen nicht für jedes Phänomen neu aufgebaut werden müssen.

Drittens trägt er dem Umstand Rechnung, dass Radikalisierungsverläufe oft auf ähnliche psychosoziale Hintergründe zurückgehen, etwa auf soziale Isolation, Identitätsunsicherheit, das Bedürfnis nach Zugehörigkeit, Anerkennung und Sinn oder auf Frustration über erlebte Ungerechtigkeit; die Ideologie ist dabei häufig eher Antwort als Ursache.

Viertens entspricht ein phänomenübergreifender Ansatz einer einheitlichen pädagogischen Grundhaltung, die hinter problematischem Verhalten zunächst Bedürfnisse, Belastungen und biografische Erfahrungen wahrnimmt, auf Beziehungsarbeit setzt, Ressourcen stärkt und alternative Bewältigungsstrategien eröffnet.

Fünftens erhöht er die Nachhaltigkeit schulischer Prävention, weil extremistische Ideologien und Bewegungen einem ständigen Wandel unterliegen und Schulen mit einem universellen Ansatz auch auf neue oder zunächst schwer einzuordnende Radikalisierungsformen vorbereitet bleiben.

Zunächst soll kurz auf die allgemeinen Strafbarkeitsvoraussetzungen und die Besonderheiten des Jugendstrafrechts eingegangen werden.

1. Voraussetzungen der Strafbarkeit

Ob ein Verhalten strafbar ist, bestimmt sich nach drei Voraussetzungen: Tatbestandsmäßigkeit, Rechtswidrigkeit und Schuld.

Tatbestandsmäßig ist ein Verhalten, wenn es die Merkmale eines gesetzlichen Straftatbestandes erfüllt. Dazu gehört zum einen das äußerlich wahrnehmbare Geschehen, zum anderen die innere Tatseite, etwa Vorsatz oder Fahrlässigkeit. Für den schulischen Alltag bedeutet das: Nicht jede provokante, geschmacklose oder irritierende Äußerung ist bereits strafbar; entscheidend ist, ob die gesetzlichen Voraussetzungen im Einzelfall tatsächlich erfüllt sind.

Rechtswidrigkeit bedeutet, dass das tatbestandsmäßige Verhalten nicht ausnahmsweise erlaubt ist. In besonderen Ausnahmefällen, etwa bei Vorliegen eines Rechtfertigungsgrundes wie Notwehr, kann ein an sich tatbestandsmäßiges Verhalten rechtlich zulässig sein.

Schuld meint schließlich die persönliche Vorwerfbarkeit der Tat. Kinder unter 14 Jahren sind strafunmündig und können strafrechtlich nicht verantwortlich gemacht werden.

Für den schulischen Kontext ist dabei besonders wichtig: Die Frage der Strafbarkeit ist nicht identisch mit der Frage, ob pädagogisches Handeln erforderlich ist. Auch unterhalb der Schwelle strafbaren Verhaltens oder bei strafunmündigen Kindern können Äußerungen, Symbole oder Verhaltensweisen Hinweise auf Radikalisierung, auf problematische Gruppendynamiken oder auf Unterstützungsbedarfe sein und deshalb schulisches Handeln erforderlich machen.

Beispiel

Sie beobachten Ihren 15-jährigen Schüler, wie er während des Unterrichts ein Hakenkreuz auf die Tischplatte ritzt.

Diese Handlung erfüllt den Tatbestand von § 86a Abs. 1 StGB; danach ist die öffentliche Verwendung eines Kennzeichens einer verbotenen Partei wie der NSDAP strafrechtlich verboten. Der objektive Tatbestand ist damit gegeben, da auch das Kennzeichen einem zahlenmäßig unbestimmten Personenkreis, also öffentlich zugänglich ist. Wenn der Schüler um die Bedeutung dieses Kennzeichens weiß und auch will, dass es als solches von ihm verwendet wird, handelt er vorsätzlich. Da keine Rechtfertigungsgründe vorliegen, handelt er auch rechtswidrig. Mit 15 Jahren ist der Schüler außerdem schuldfähig und für sein tatbestandliches und rechtswidriges Handeln verantwortlich.

2. Besonderheiten des Jugendstrafrechts

Während im Erwachsenenstrafrecht die Vorschriften des StGB gelten, sieht das Jugendgerichtsgesetz (JGG) für Jugendliche (Alter von 14-17) und Heranwachsende (Alter von 18-21) besondere Regelungen vor. Wenn auch ab Vollendung des 14. Lebensjahres junge Menschen grundsätzlich deliktischfähig sind, so muss dennoch stets positiv festgestellt werden, ob der*die Jugendliche strafrechtlich verantwortlich ist, also zur Zeit der Tat „nach seiner sittlichen und geistigen Entwicklung reif genug ist, das Unrecht der Tat einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln“ (§ 3 JGG). Bei Heranwachsenden entscheidet sich die Frage, ob nach Erwachsenen- oder Jugendstrafrecht zu urteilen ist, nach dem Ergebnis einer Gesamtwürdigung der Persönlichkeit des*der Täters*in; ergibt sich – auch un-

ter Berücksichtigung der Umweltbedingungen – dabei, dass er*sie zur Zeit der Tat nach seiner*ihrer sittlichen und geistigen Entwicklung noch einem*er Jugendlichen gleichstand, ist Jugendstrafrecht anzuwenden. Das Gleiche gilt, wenn es sich nach den Umständen der Tat oder den von Unreife geprägten Beweggründen des*der heranwachsenden Täters*in um eine sog. Jugendverfehlung handelt.

Ob eine Jugendstraftat vorliegt, entscheidet sich nach den Strafnormen des StGB. Demgegenüber unterscheiden sich die Rechtsfolgen des JGG komplett von denen des Erwachsenenstrafrechts, das lediglich Geld- und Freiheitsstrafe vorsieht. Das JGG kennt drei Arten von Sanktionen: Erziehungsmaßnahmen, Zuchtmittel und Jugendstrafe. Bei den Erziehungsmaßnahmen stehen die Weisungen im Vordergrund, die u. a. Arbeitsleistungen (sog. Sozialstunden), soziale Trainingskurse, Täter-Opfer-Ausgleich und andere, nicht im Einzelnen im Gesetz aufgeführten Maßnahmen, die die Erziehung fördern und sichern sollen. Neben der Verwarnung und den Auflagen wie z. B. Schadenswiedergutmachung ist bei den Zuchtmitteln der Arrest (bis zu vier Wochen) die eingriffsintensivste Sanktion. Schließlich sieht das JGG als härteste Sanktion die Jugendstrafe vor, die – wenn sie nicht zur Bewährung ausgesetzt ist – von sechs Monaten bis maximal zehn Jahre verhängt werden kann.

Sollte bereits in der Schule mit pädagogischen Maßnahmen auf strafbares Verhalten von Schülern*innen reagiert worden sein oder ist eine solche Intervention vorgesehen, kann die Staatsanwaltschaft oder auch das Jugendgericht das Strafverfahren einstellen.

Für den schulischen Kontext ist dabei vor allem bedeutsam, dass das Jugendstrafrecht dem Erziehungsgedanken verpflichtet ist. Anders als im Erwachsenenstrafrecht steht bei Jugendlichen und vielen Heranwachsenden nicht die Bestrafung, sondern die erzieherische Reaktion auf normverletzendes Verhalten im Vordergrund. Daraus folgt für schulisches Personal zweierlei: Zum einen sollten Vorfälle mit möglichem strafrechtlichem Bezug nicht vorschnell allein unter dem Gesichtspunkt von Schuld und Sanktion betrachtet werden, sondern immer auch als Anlass für pädagogische Intervention, Aufarbeitung und Unterstützung. Zum anderen kann es für staatsanwaltschaftliche oder gerichtliche Entscheidungen relevant sein, ob und wie die Schule bereits auf einen Vorfall reagiert hat, etwa durch pädagogische Gespräche, dokumentierte Interventionen, die Einbindung der Erziehungsberechtigten oder unterstützende Maßnahmen. Schulisches Handeln ersetzt das Strafverfahren nicht, kann aber für die angemessene Reaktion auf jugendtypisches Fehlverhalten von erheblicher Bedeutung sein.

3. Die Strafnormen im Einzelnen

Die im schulischen Kontext auftretenden Straftaten konzentrieren sich auf nur wenige, zumeist Äußerungsdelikte, die im Folgenden vorgestellt und erläutert werden.

3.1 Volksverhetzung (§ 130 StGB)

Mit dem Delikt der Volksverhetzung soll einerseits das Allgemeininteresse an einem friedlichen Zusammenleben mit inländischen Bevölkerungsteilen, die einer nationalen, rassischen, religiösen oder aufgrund ihrer ethnischen Herkunft bestimmten Gruppe zugehörig sind, und andererseits die Persönlichkeitsrechte Einzelner aus diesen Gruppen vor aufhetzenden Äußerungen geschützt werden (Fischer 2025 § 130 Rn. 2,3).

§ 130 Abs. 1 StGB *„Wer in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören,*

- 1. gegen eine nationale, rassische, religiöse oder durch ihre ethnische Herkunft bestimmte Gruppe, gegen Teile der Bevölkerung oder gegen einen Einzelnen wegen seiner Zugehörigkeit zu einer vorbezeichneten Gruppe oder zu einem Teil der Bevölkerung zum Hass aufstachelt, zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen auffordert oder*
- 2. die Menschenwürde anderer dadurch angreift, dass er eine vorbezeichnete Gruppe, Teile der Bevölkerung oder einen Einzelnen wegen seiner Zugehörigkeit zu einer vorbezeichneten Gruppe oder zu einem Teil der Bevölkerung beschimpft, böswillig verächtlich macht oder verleumdet,*
wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.“

Erläuterungen:

Die Eignung der genannten verhetzenden Äußerungen, den öffentlichen Frieden zu stören, ist bereits dann gegeben, wenn das Vertrauen in den Rechtsfrieden gefährdet ist. Eine öffentliche Äußerung ist nicht erforderlich (so BGH, vgl. Fischer 2025 § 130 Rn. 13a).

Die Tatvariante *„Aufstacheln zum Hass“* wird in folgenden Fällen vorliegen:

- Behauptung, *„Juden betrieben die finanzielle Ausbeutung des deutschen Volkes“* (BGH Bd. 31, S. 231);
- Darstellung von Asylbewerbern als *„betrügerische Schmarotzer“* oder als *„Sozialparasiten“* (Fischer 2025 § 130 Rn. 9);
- Parolen *„Ausländer raus“* und *„Sieg Heil“* mit NS-bezogenem Erscheinungsbild (Fischer ebd.);
- Äußerung, Ausländer solle man *„vergasen wie die Juden“* (Fischer ebd.).

Folgende Einzelfälle erfüllen die Tatbestandsvariante *„Auffordern zu Gewalt- und anderen Willkürmaßnahmen“*:

- rechtswidrige, diskriminierende, auf Schädigung oder Benachteiligung abzielende Maßnahmen wie Verfolgungen, Progrome, Ausschluss von Veranstaltungen, menschenrechtswidrige Ausbürgerung, rechtswidrige Verbringung außer Landes,
- bei Demonstrationen vor Flüchtlingsunterkünften gerufene Parole *„Raus mit dem Dreck“* (Fischer ebd. Rn. 10 f.).

Unter *Beschimpfen* ist die besonders herabsetzende Kundgabe der Missachtung zu verstehen.

Von *böswilliger Verächtlichmachung* ist auszugehen, wenn aus verwerflichen Motiven Menschen als verachtenswert, minderwertig oder unwürdig dargestellt werden.

- Unter Verleumdungen ist das Aufstellen oder Verbreiten wesentlich unwahrer Tatsachenbehauptungen zu verstehen.

In all den genannten Tatvarianten muss ein Angriff auf die Menschenwürde vorliegen.

Beispiele dafür sind die Gleichsetzung von Angehörigen einer bestimmten Bevölkerungsgruppe mit Tieren oder Schmähung als Dreck, Unrat, Ungeziefer (Fischer ebd. Rn. 12a). Das OLG Brandenburg hat die bei einer Demonstration skandiierte Parole „*Ausländer raus*“ als einen Angriff auf die Menschenwürde angenommen, wenn z. B. die weitere Parole „*Deutschland den Deutschen*“ hinzugefügt wird (NJW 2002, S. 1440 f.).

Das Gleiche ist stets dann anzunehmen, wenn sich der*die Täter*in gleichzeitig mit der NS-Rassenideologie identifiziert oder wenn die Äußerung damit in – bestätigendem – Zusammenhang steht; so bei der Bezeichnung einer Person als „*Jude*“ (BVerfG NStZ 2001, S. 26; Fischer ebd.).

Auch wer die in einem Park zu einem bestimmten Zeitpunkt versammelten Personen bosnischer Herkunft als „*Untermenschen*“ bezeichnet, verwirklicht nach einer Entscheidung des OLG Rostock den Straftatbestand der Volksverhetzung gemäß § 130 Abs. 1 Nr. 2 StGB (Stegbauer 2022, S. 536).

Nach § 130 Abs. 2 StGB macht sich strafbar, wer Schriften, Ton- oder Bildträger, in Datenspeichern, Abbildungen etc. mit den in Abs. 1 genannten Inhalten verbreitet, der Öffentlichkeit

zugänglich macht oder einer Person unter 18 Jahren anbietet, überlässt oder zugänglich macht.

§ 130 Abs. 3 StGB

„Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer eine unter der Herrschaft des Nationalsozialismus begangene Handlung der in § 6 Abs. 1 des Völkerstrafgesetzbuches bezeichneten Art in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, öffentlich oder in einer Versammlung billigt, leugnet oder verharmlost.“

Erläuterungen:

Die Vorschrift betrifft nicht allein die Leugnung des Holocaust sondern daneben auch das Billigen und Verharmlosen aller in der Zeit des Nationalsozialismus begangenen Handlungen, die in § 6 Abs. 1 Völkerstrafgesetzbuch beschrieben sind. Dazu zählen die Tötung oder die mit schweren körperlichen und seelischen Schäden verbundene Körperverletzung von Mitgliedern einer nationalen, rassischen, religiösen oder ethnischen Gruppe und zwar in der Absicht, diese als solche ganz oder teilweise zu zerstören. Dazu zählt auch, wenn mit der gleichen Absicht die Gruppe unter Lebensbedingungen gestellt wird, die geeignet sind, ihre körperliche Zerstörung ganz oder teilweise herbeizuführen, Maßregeln verhängt werden, die Geburten innerhalb der Gruppe verhindern sollen und ein Kind der Gruppe gewaltsam in eine andere Gruppe überführt wird.

Unter *Billigen* ist das Gutheißen der genannten – im Nationalsozialismus begangenen – Taten zu verstehen. So ist das öffentliche Zeigen einer Tätowierung, die ein KZ mit der Parole „*Jedem das Seine*“ darstellt, ein Beispiel für die Tathandlung des Billigens (OLG Brandenburg NStZ-RR 2017, 206).

Ein *Leugnen* liegt dann vor, wenn wahrheitswidrig der als Tatsache offenkundige Völkermord als Ganzes bestritten wird wie z. B. Äußerungen, mit denen der NS-Völkermord als „*Erfindung (Auschwitz-Mythos)*“ oder als „*Lügendgeschichte (Auschwitz-lüge)*“ bezeichnet wird (Fischer 2025 ebd. Rn. 30).

Als *Verharmlosen* gilt das Bagatellisieren von tatsächlich begangenen Taten des Völkermordes wie z. B. die Behauptungen von „*rasen- oder gesundheitspolitischen Notwendigkeiten*“ oder von „*unvermeidlichen Kriegshandlungen oder Polizeimaßnahmen*“ (Fischer ebd. Rn. 31). Auch wenn die NS-Gewalttaten „heruntergespielt“, „beschönigt“ oder „in ihrem wahren Gewicht verschleiert“ werden, ist dies eine Verharmlosung (BGH Bd. 46, S. 40).

Eine weitere Voraussetzung ist, dass die Tathandlungen öffentlich oder in einer *Versammlung* erfolgen. *Öffentlich* ist die Äußerung, wenn sie von einem größeren, nach Zahl und Zusammensetzung unbestimmten und nicht durch persönliche Beziehungen verbundenen Personenkreis zur Kenntnis genommen werden kann (Valerius 2025 § 186 Rn. 25). So ist z. B. eine in einer Schulklasse vorkommende Äußerung nicht öffentlich; demgegenüber aber eine entsprechende Äußerung auf einem Schulhof, der zur Straßenseite geöffnet und die Äußerung somit von einer unbestimmten Personenanzahl wahrnehmbar ist.

Ebenso wie das Hochladen eines Bilds, das einen fremdenfeindlichen und dunkelhäutige Menschen herabwürdigenden Charakter hatte, in einer aus 60 Mitgliedern mit rechten und ausländerfeindlichen Tendenzen bestehenden WhatsApp-Gruppe. Dies erfüllt nach Auffassung des OLG Celle den Tat-

bestand der Volksverhetzung gemäß § 130 Abs. 1 Nr. 2 StGB, da mit einer Weiterverbreitung des Bilds an eine unbekannte Vielzahl von Personen und daher mit einer Störung des öffentlichen Friedens zu rechnen sei (Stegbauer 2023, S. 403).

Werden entsprechende Äußerungen, die von Dritten stammen, wiedergegeben, ist der Tatbestand der Vorschrift von § 130 Abs. 3 StGB gegeben, wenn der*die Täter*in sie sich ausdrücklich oder konkludent zu eigen macht (Stegbauer 2021, S. 534).

§ 130 Abs. 4 StGB

Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer öffentlich oder in einer Versammlung den öffentlichen Frieden in einer die Würde der Opfer verletzenden Weise dadurch stört, dass er die nationalsozialistische Gewalt- und Willkürherrschaft billigt, verherrlicht oder rechtfertigt.

Erläuterungen

Die hier sanktionierte Äußerung liegt dann vor, wenn sich aus ihrem Kontext der Bezug zu der nationalsozialistischen Gewalt- und Willkürherrschaft ergibt, so etwa, „*wenn ein Verantwortungsträger oder eine Symbolfigur des NS-Regimes angesprochen oder in besonderer Weise hervorgehoben wird*“ (BT-Drs. 15/5051, S. 5).

Unter *Verherrlichen* ist die Berühmung der NS-Gewalt- und Willkürherrschaft als etwas Großartiges, Imponierendes oder Heldenhaftes zu verstehen (Anstötz 2025 § 130 Rn. 93). Das Tragen eines T-Shirts in der Öffentlichkeit mit der Aufschrift „*Ruhm und Ehre der Waffen-SS*“ gilt als Verherrlichung i.S.v. § 130 Abs. 4 StGB (AG Schwedt in: Stegbauer 2008 S. 79).

Von Rechtfertigen ist dann die Rede, wenn die Gewalt- und Willkürherrschaft als „notwendige Härte“, als „erforderlich“ oder „unvermeidlich“ dargestellt wird (Anstötz 2025 § 130 Rn. 94).

Art. 5 GG (Meinungsfreiheit)

Da § 130 Abs. 4 StGB eine bestimmte Meinung verbietet, stellt sich die Frage, inwieweit damit gegen die Meinungsfreiheit gem. Art. 5 GG verstoßen wird. Mit dieser Frage hat sich das Bundesverfassungsgericht befasst und in der sog. Wunsiedel-Entscheidung von 2009 folgende Leitsätze verfasst:

§ 130 Abs. 4 StGB ist auch als nichtallgemeines Gesetz mit Art. 5 Abs. 1 und 2 GG vereinbar. Angesichts des sich allgemeinen Kategorien entziehenden Unrechts und des Schreckens, die die nationalsozialistische Herrschaft über Europa und weite Teile der Welt gebracht hat, und der als Gegenentwurf hierzu verstandenen Entstehung der Bundesrepublik Deutschland ist Art. 5 Abs. 1 und 2 GG für Bestimmungen, die der propagandistischen Gutheißung der nationalsozialistischen Gewalt- und Willkürherrschaft Grenzen setzen, eine Ausnahme vom Verbot des Sonderrechts für meinungsbezogene Gesetze immanent.

Die Offenheit des Art. 5 Abs. 1 und 2 GG für derartige Sonderbestimmungen nimmt den materiellen Gehalt der Meinungsfreiheit nicht zurück. Das Grundgesetz rechtfertigt kein allgemeines Verbot der Verbreitung rechtsradikalen oder auch nationalsozialistischen Gedankenguts schon in Bezug auf die geistige Wirkung seines Inhalts (BVerfGE v. 04.11.2009 - 1 BvR 2150/08 -).

Für schulisches Personal ist in diesem Zusammenhang vor allem wichtig, dass die strafrechtliche Einordnung einer Äußerung oder Darstellung häufig komplex ist und im Einzelfall juristischer Prüfung bedarf. Für die schulische Praxis kommt es deshalb nicht darauf an, selbst eine abschließende Subsumtion unter § 130 StGB vorzunehmen, sondern mögliche Warnsignale zu erkennen, Vorfälle sorgfältig zu dokumentieren und die dafür vorgesehenen schulischen Melde- und Beratungswege zu nutzen. Relevant sind insbesondere menschenverachtende, NS-verherrlichende oder zu Gewalt gegen bestimmte Gruppen aufrufende Äußerungen, entsprechende Schmierereien, Symbole, digitale Inhalte oder Vorfälle in Klassenchats und Messenger-Gruppen. Auch wenn im Einzelfall unklar bleibt, ob die Schwelle zur Strafbarkeit bereits überschritten ist, kann ein Vorfall pädagogisch und schulrechtlich hoch bedeutsam sein und ein abgestuftes Eingreifen erforderlich machen. Für Schulen folgt daraus: nicht vorschnell bagatellisieren, aber auch nicht vorschnell selbst juristisch festlegen, sondern Sachverhalte sichern, einordnen, ansprechbare Stellen einbeziehen und pädagogische wie gegebenenfalls weitere rechtliche Schritte prüfen. Bei allem ist schließlich auch die im Schulrecht vorgesehene Anzeigepflicht zu berücksichtigen (vgl. III.).

3.2 Verhetzende Beleidigung (§ 192a StGB)

Nach § 192a StGB werden Personen bestraft, die Schriften, Ton- oder Bildträger etc., verbreiten, die die Menschenwürde anderer angreifen, indem sie bestimmte Gruppen aufgrund ihrer nationalen, rassischen, religiösen oder ethnischen Herkunft, Weltanschauung, Behinderung oder sexuellen Orientierung beschimpfen oder verleumden.

Mit dieser Vorschrift soll – anders als bei der Volksverhetzung – nicht der öffentliche Frieden, sondern die Menschenwürde und Ehre von einzelnen Personen geschützt werden. So sind Bezeichnungen wie „Du N...“ oder „Spasti“ Beispiele für verhetzende Beleidigungen (Regge/Pegel 2025 § 192a Rn. 18).

Die Strafe kann bis zu zwei Jahre Freiheitsstrafe oder eine Geldstrafe betragen.

Die Tat wird auch verfolgt, wenn die STA wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält (§ 194 Abs. 1 S. 3 StGB).

Für den schulischen Alltag lässt sich die Vorschrift beispielhaft an folgendem Fall verdeutlichen: Eine Schülerin teilt in einer Klassenchatgruppe ein bearbeitetes Bild oder Meme, in dem homosexuelle Menschen, muslimische Menschen oder Menschen mit Behinderung pauschal als minderwertig, ekelhaft oder verachtenswert dargestellt werden. Auch wenn darin nicht ausdrücklich zu Hass oder Gewalt aufgerufen wird, kann eine Strafbarkeit nach § 192a StGB in Betracht kommen, wenn die Darstellung die Menschenwürde der betroffenen Personen in ihrer Gruppenzugehörigkeit angreift, etwa durch besonders herabsetzende Beschimpfungen oder verleumderische Zuschreibungen. Für Schulen ist dabei wichtig, entsprechen-

de Inhalte nicht vorschnell als bloße „Provokation“ abzutun, sondern den Sachverhalt zu sichern, den Kontext zu klären und die vorgesehenen schulischen Interventions- und Meldewege zu nutzen. Da schulisches Personal in der Regel keine juristische Fachprüfung leisten kann und muss, sollte der Schwerpunkt auf der eigenen Kernkompetenz liegen: auf pädagogischer Einordnung, Beziehungsgestaltung, Schutz betroffener Schüler*innen und der Einschaltung zuständiger Stellen, wenn eine rechtliche Klärung erforderlich erscheint.

3.3 Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger und terroristischer Organisationen (§ 86a StGB)

Mit dem Verbot, Kennzeichen verfassungswidriger und terroristischer Organisationen zu verbreiten, in einer Versammlung oder öffentlich oder in Schriften bzw. Dateien zu verwenden, sollen bestimmte inkriminierte Symbole aus den zulässigen Kommunikationsformen ausgegrenzt werden, um „*einem Gewöhnungseffekt vorzubeugen*“ (BVerfGE NJW 2006, S. 3051). Dies gilt unabhängig von der inhaltlichen Identifikation des*der Täter*in (BGH Bd. 25, S. 33).

Abs. 1 „*Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer*

1. *im Inland Kennzeichen einer der in § 86 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 oder Absatz 2 bezeichneten Parteien oder Vereinigungen verbreitet oder öffentlich, in einer Versammlung oder in einem von ihm verbreiteten Inhalt (§ 11 Abs. 3, also Schriften, Ton- und Bildträger etc. K.R.) verwendet oder*
2. *einen Inhalt (§ 11 Abs. 3, also in Schriften, Ton- und Bildträgern etc. K.R.), der ein derartiges Kennzeichen darstellt oder enthält, zur Verbreitung oder Verwendung im Inland oder Ausland in der in Nummer 1 bezeichneten Art und Weise herstellt, vorrätig hält, einführt oder ausführt.“*

Nach Abs. 2 sind Kennzeichen im Sinne des Abs. 1 insbesondere Fahnen, Abzeichen, Uniformstücke, Parolen und Grußformen. Den in Satz 1 genannten Kennzeichen stehen solche gleich, die ihnen zum Verwechseln ähnlich sind.

Erläuterungen

Im schulischen Kontext spielen insbesondere NS-Kennzeichen eine zunehmende Rolle.

Beispiele für verbotene verkörperte Kennzeichen bzw. Symbole:

- Hakenkreuz unabhängig von seiner Verwendung (z. B. in Kriegsorden),
- ein Kopfbild Hitlers,
- Uniformstücke (SA- oder SS-Uniform oder anderen NS-Parteigliederungen).

Weitere symbolhafte Kennzeichen, die nach § 86a StGB verboten sind, sind unter <https://nina-nrw.de/codes-und-symbole/> aufgeführt.

Beispiele für nicht-körperliche Symbole (vgl. Anstötz in: Münchener Kommentar zum StGB, 5. Auflage 2025, § 86a Rn. 7)

- *Hitlergruß*, (nicht aber der jeweils für den achten Buchstaben des Alphabets („H“) und damit für die Grußformel „Heil Hitler“ stehende Code „88“)
- Parole: „Sieg Heil“
- *Horst-Wessel-Lied*
- Parole der HJ: „Blut und Ehre“
- Parole: „Alles für Deutschland“ (Lösung der SA, die – nach mittlerweile rechtskräftiger Verurteilung – von Björn Höcke, Landesvorsitzender der AFD in Thüringen, bei einer Wahlkampfveranstaltung 2021 verwendet worden ist.)

Beispiel für zum Verwechseln ähnliche Kennzeichen:

- Musik des sog. *Horst-Wessel-Liedes* mit anderem Text

Wie die Volksverhetzung nach § 130 Abs. 3 und 4 StGB muss auch die Verwendung verbotener Kennzeichen *öffentlich* oder in einer *Versammlung* erfolgen. *Öffentlichkeit* liegt vor, wenn der Symbolgehalt des Kennzeichens von einer nicht überschaubaren Anzahl von Personen zur Kenntnis genommen werden kann (Fischer ebd. § 86a Rn 15).

Zu der Frage, inwieweit der Hitlergruß im Sportunterricht als *öffentlich* zu betrachten ist, hat das OLG Brandenburg (NStZ 2020, S. 735) entschieden, dass es jedenfalls am Merkmal der Öffentlichkeit der Verwendung fehle, weil die Wahrnehmbarkeit der vom Angeklagten verwendeten Grußformel auf die durch bestimmte einzelne Personen bzw. auf einen engeren, untereinander verbundenen Personenkreis beschränkt gewesen sei. Der Sportunterricht sei auch selbst bei einer weiten Auslegung dieses Begriffs im Sinne einer räumlich vereinigten Personenmehrheit, deren Zusammentreten auf gemeinsamen bewussten Zwecken und Zielen, mithin auf einem gemeinsamen Willen beruhe, keine Versammlung.

Nach § 86a Abs. 3 StGB liegt ein strafbares Verhalten nicht vor, wenn die Handlung der staatsbürgerlichen Aufklärung, der Abwehr verfassungswidriger Bestrebungen, der Kunst oder der Wissenschaft, der Forschung oder der Lehre, der Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens oder der Geschichte oder ähnlichen Zwecken dient. So hat das Amtsgericht Kassel den Künstler Jonathan Meese vom Vorwurf freigesprochen, Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen verwendet

zu haben. Meese hatte in einem öffentlichen Gespräch die „Diktatur der Kunst“ gefordert und den Arm zweimal zu dem verbotenen Gruß gehoben. Das Amtsgericht hat zugunsten der Kunstfreiheit entschieden, da es bei der Performance um eine Kunstdiskussion gegangen sei (<https://www.lto.de/recht/nachrichten/n/staatsanwaltschaft-kassel-jonathan-meese-hitler-gruss-freispruch>).

Auch die Verwendung von verbotenen Kennzeichen im Politikunterricht der Schule ist folglich nicht strafbar (Anstötz ebd. § 86 Rn. 41).

Für schulisches Personal ist in diesem Zusammenhang vor allem wichtig, zwischen pädagogisch oder historisch eingebetteter Verwendung und demonstrativer, provozierender oder einschüchternder Verwendung zu unterscheiden. Zeigt eine Schülerin etwa einen Hitlergruß auf dem Schulhof, schreibt „Sieg Heil“ in ein Heft, verwendet NS-Symbole in digitalen Klassenchats oder trägt Kleidung mit einschlägigen Parolen, sollte dies nicht als bloßer „Jugendstreich“ bagatellisiert werden. Auch wenn die strafrechtliche Einordnung im Einzelfall von weiteren Umständen abhängt, sind solche Handlungen für Schule regelmäßig ein ernstzunehmendes Warnsignal. Zugleich ist zu beachten, dass dieselben Symbole im Unterrichtskontext, etwa im Geschichts- oder Politikunterricht, zu Zwecken der Aufklärung und Auseinandersetzung zulässig sein können. Entscheidend ist daher stets der konkrete Verwendungszusammenhang.

3.4 Gewaltdarstellung (§ 131 Abs. 1 StGB)

Eine weitere Straftat, die auch im schulischen Kontext wohl eher selten vorkommt, dafür aber eine präventive Funktion erfüllt (Feilcke, Münchener Kommentar zum StGB, 5. Auflage 2025, § 131 Rn. 9), ist die nach § 131 StGB verbotene Gewaltdarstellung. Danach wird bestraft, wer in Schriften, Ton- und Bildträger, in Datenspeichern etc. folgende Inhalte verbreitet, der Öffentlichkeit zugänglich macht oder einer Person unter 18 Jahren anbietet, überlässt oder zugänglich macht:

grausame oder sonst unmenschliche Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder menschenähnliche Wesen in einer Art, die eine Verherrlichung oder Verharmlosung solcher Gewalttätigkeiten ausdrückt oder die das Grausame oder Unmenschliche des Vorgangs in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellt.

Dies ist der Fall, wenn grausame oder unmenschliche Gewalt gezeigt wird, um dem Betrachter sadistisches Vergnügen zu bereiten, wenn der Mensch als verfügbares Objekt von Gewalt vorgeführt wird (BVerfG NJW 1993, 1457 (1459)).

Auch wird bestraft, wer diese Schriften etc. herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält, anbietet, bewirbt oder es unternimmt, diese ein- oder auszuführen, um diese im zuvor genannten Sinne zu verwenden oder einer anderen Person eine solche Verwendung zu ermöglichen.

Bspw. liegt eine solche Gewaltdarstellung vor, wenn ein Mensch einen anderen „nur zum Spaß“ abknallt oder wenn die Gewalttätigkeit unter Zufügung besonderer Schmerzen oder Qualen erfolgt (Fischer ebd. § 131 Rn. 7).

Für das Lehrpersonal ist in diesem Zusammenhang vor allem wichtig, dass § 131 StGB insbesondere bei der Weitergabe oder dem Zeigen extremer Gewaltinhalte in digitalen Kontexten relevant werden kann, etwa wenn Schülerinnen in Klassenchats, Messenger-Gruppen oder auf Schulgeräten Videos, Bilder oder Memes teilen, in denen grausame Gewalthandlungen in sadistischer, verherrlichender oder entmenslichender Weise dargestellt werden. Auch wenn solche Fälle im Schulalltag selten sein mögen, sollten sie nicht als bloße „Mutprobe“, „schwarzer Humor“ oder jugendtypische Grenzüberschreitung bagatellisiert werden. Pädagogisch bedeutsam ist dabei zudem die Frage, ob die Inhalte Ausdruck einer allgemeinen Grenzüberschreitung, einer gezielten Einschüchterung oder einer tiefergehenden Faszination für Gewalt und Entmenslichung sind.

3.5 Billigung von Straftaten (§ 140 Nr. 2 StGB)

Auch wenn der praktische Nutzen der Vorschrift gering ist (so Fischer ebd. § 140 Rn. 2a), so wurden doch im Zusammenhang mit Protesten gegen den Krieg in Gaza eine Reihe von Ermittlungsverfahren wegen der Parole „*From the river to the sea*“ nach § 140 Abs. 2 StGB eingeleitet. Danach wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer eine der folgenden rechtswidrigen Taten in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften, Bild- und Tonträgern, Speichermedien etc. billigt:

- Verbrechen der Aggression (Angriffskrieg), besonders schwerer Fall des Landfriedensbruchs, Mord, Totschlag, Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen, gefährliche/schwere Körperverletzung, Straftaten gegen die persönliche Freiheit (z. B. schwerer Menschenhandel).

Wie die Süddeutsche Zeitung am 10. November 2023 berichtete, findet sich in der Verbotsverfügung der Hamas in Deutschland vom 2. November relativ versteckt auch ein Verbot der Parole „*From the river to the sea, Palestine will be free*“ – in der Verfügung allerdings auf den ersten Teil verkürzt: Verboten sei bereits „*die Parole ‚Vom Fluss bis zum Meer‘ (auf Deutsch oder anderen Sprachen)*“.

Bisher wird der Ruf „*From the river to the sea, Palestine will be free*“ für sich genommen oft nicht für strafbar gehalten. Das liegt daran, dass der Bedeutungsgehalt der Parole umstritten ist und die Strafgerichte nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts verpflichtet sind, bei mehrdeutigen Äußerungen die straflosen Deutungsmöglichkeiten zugrunde zu legen, wenn sie diese nicht aus anderen Gründen im Einzelfall ausschließen können. Weithin gilt die Parole als anti-israelisch, viele halten sie auch für antisemitisch. Das ergibt sich aber jedenfalls nicht aus dem Wortlaut des ersten Teilsatzes („*From the river to the sea*“), denn dieser enthält nur eine geografische Beschreibung. Vielmehr ist es der zum Ausdruck kommende Wunsch einer „Befreiung“ Palästinas („*Palestine will be free*“) auf dem Gebiet zwischen Jordan und Mittelmeer, der als Aufforderung zu einer gewaltsamen Beseitigung des Staates Israels verstanden werden kann. Bei diesem Verständnis kann in der Parole eine Billigung von Straftaten gemäß § 140 Nr. 2 StGB gesehen werden.

Für Lehrer*innen und Schulsozialarbeiter*innen ist in diesem Zusammenhang vor allem wichtig, dass die strafrechtliche Bewertung solcher Parolen und Äußerungen stark vom konkreten Kontext abhängen kann und zum Teil rechtlich umstritten ist. Gerade die Parole „*From the river to the sea*“ ist in Deutschland

nicht losgelöst von Situation, Zeitpunkt, Begleitäußerungen und Verwendungszusammenhang einheitlich eingeordnet worden; Gerichte und rechtliche Bewertungen haben hier unterschiedlich argumentiert, und eine höchstrichterliche Klärung ist bislang ausgeblieben.

Besonders relevant ist das, wenn Äußerungen in der Schule als Einschüchterung, antisemitische Provokation, Billigung schwerer Gewalttaten oder als Ausdruck gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit erlebt werden. Dann besteht auch unabhängig von einer sicheren strafrechtlichen Einordnung pädagogischer Interventionsbedarf. Schulisch praktikabel ist deshalb ein Vorgehen, das nicht bei der Frage „Ist das schon strafbar?“ stehen bleibt, sondern danach fragt, welche Wirkung die Äußerung im konkreten Schulkontext entfaltet, welche Konflikt- oder Radikalisierungsdynamiken sichtbar werden und welche Unterstützung, Grenzziehung oder weitere Klärung erforderlich ist.

Zugleich bewegen sich Schulen hier in einem pädagogisch anspruchsvollen Spannungsfeld: Einerseits müssen sie dort klare Grenzen setzen, wo Äußerungen einschüchtern, diskriminieren, Menschenwürde verletzen oder Gewalt billigen. Andererseits gehört es zu ihrem Bildungs- und Erziehungsauftrag, Kontroversität auszuhalten, Diskussionen zu ermöglichen, nicht jedes Wort vorschnell zu kriminalisieren und auch in konflikthaftern Debatten pädagogisch ansprechbar zu bleiben. Gerade im Kontext des Nahostkonflikts ist es deshalb wichtig, Räume zu schaffen, in denen Schüler*innen über Erfahrungen, Verletzungen, Ängste, Zugehörigkeitskonflikte und Emotionen sprechen können, ohne dass jede Äußerung sofort nur unter dem Gesichtspunkt möglicher Strafbarkeit betrachtet wird.

An vielen Schulen sind solche Räume bislang nur begrenzt vorhanden.

Umso wichtiger sind Formate, die geschützten Austausch und konstruktive Aushandlung ermöglichen. Ein Beispiel dafür ist das Konzept „FreiRaum“ des oben bereits erwähnten Projekts Clear Vision: Es beschreibt einen physischen Raum an Pilot-schulen, in dem Schüler*innen zur Ruhe kommen, beten oder meditieren und moderiert über Themen wie Identität, Konflikte, Religion oder gesellschaftliche Fragen sprechen können; Ziel ist, dass Jugendliche partizipieren, sich gesehen fühlen und lernen, Meinungsverschiedenheiten konstruktiv auszuhandeln.

3.6 Grenzen der Meinungsfreiheit

Da es sich bei den dargestellten Straftaten um sog. Äußerungsdelikte handelt, stellt sich die Frage, inwieweit mit der Sanktionierung von Äußerungen die durch Art. 5 GG geschützte Meinungsfreiheit tangiert bzw. eingeschränkt wird. Nach der Rechtsprechung des BVerfG ist der Rahmen der freien Meinungsäußerung sehr weit gefasst. In seiner Entscheidung vom 22. Juni 2018 heißt es:

„Gegenstand des Schutzbereichs des Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG sind Meinungen, das heißt durch das Element der Stellungnahme und des Dafürhaltens geprägte Äußerungen (...). Sie fallen stets in den Schutzbereich von Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG, ohne dass es dabei darauf ankommt, ob sie sich als wahr oder unwahr erweisen, ob sie begründet oder grundlos, emotional oder rational sind, als wertvoll oder wertlos, gefährlich oder harmlos eingeschätzt werden“ (1 BvR 2083/15- Rn. 13).

Weiter führt das BVerfG aus, dass neben Meinungen auch Tatsachenmitteilungen vom Schutz des Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG umfasst sind, da und soweit sie Voraussetzung für die Bildung von Meinungen sind beziehungsweise sein können (ebd. Rn. 14).

Eine erste Einschränkung erfährt die Meinungsfreiheit dadurch, dass bewusst oder erwiesen unwahre Tatsachenbehauptungen nicht mehr in den Schutzbereich des Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG fallen, da sie zu der verfassungsrechtlich gewährleisteten Meinungsbildung nichts beitragen können (ebd.).

Eine weitere und deutliche Einschränkung bestimmt Art. 5 Abs. 2 GG, wonach die Meinungsfreiheit ihr Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze findet, zu denen eben auch die Strafgesetze wie die genannten Äußerungsdelikte zählen. Bei der Auslegung von § 130 Abs. 3 und 5 StGB sieht das BVerfG erst dann eine strafbare Verharmlosung von unter der Herrschaft des Nationalsozialismus begangenen Verbrechen, wenn sie in einer Weise erfolgt, die geeignet ist den öffentlichen Frieden, d. h. die Friedlichkeit der öffentlichen Auseinandersetzung, zu stören. Dabei – so das BVerfG – bezieht sich die Wahrung des öffentlichen Friedens „auf die Außenwirkungen von Meinungsäußerungen etwa durch Appelle oder Emotionalisierungen, die bei den Angesprochenen Handlungsbereitschaft auslösen oder Hemmschwellen herabsetzen oder Dritte unmittelbar einschüchtern“, also wenn sie „über die Überzeugungsbildung hinaus mittelbar auf Realwirkungen angelegt sind und etwa in Form von Appellen zum Rechtsbruch, aggressiven Emotionalisierungen oder durch Herabsetzung von Hemmschwellen rechtsgutgefährdende Folgen unmittelbar auslösen können“ (ebd. Rn. 27). Das Verfassungsgericht erlaubt mithin Äußerungen, die den Nationalsozialismus als Ideologie oder eine anstößige

Geschichtsinterpretation dieser Zeit verharmlosen und begreift die Strafvorschrift von § 130 Abs. 3 und 5 StGB nicht als eine Norm, die den Schutz vor einer „Vergiftung des geistigen Klimas“ bezweckt ebenso wenig wie den Schutz der Bevölkerung vor einer Kränkung ihres Rechtsbewusstseins durch totalitäre Ideologien oder eine offenkundig falsche Interpretation der Geschichte (ebd. Rn. 26).

Damit ist der Spielraum der freien Meinungsäußerung sehr weit gefasst und muss bei der Bewertung rechtsextremen Verhaltens als mögliche Straftaten berücksichtigt werden; dies gilt auch „bei offensichtlich anstößigen, abstoßenden und bewusst provozierenden Äußerungen, die wissenschaftlich haltlos sind und das Wertfundament unserer gesellschaftlichen Ordnung zu diffamieren suchen“ (ebd. Rn. 29).

Gerade für die Schule erhält das folgende Argument des BVerfG eine besondere Bedeutung: „Der Schutz solcher Äußerungen durch die Meinungsfreiheit besagt damit nicht, dass diese als inhaltlich akzeptabel mit Gleichgültigkeit in der öffentlichen Diskussion aufzunehmen sind. Die freiheitliche Ordnung des Grundgesetzes setzt vielmehr darauf, dass solchen Äußerungen, die für eine demokratische Öffentlichkeit schwer erträglich sein können, grundsätzlich nicht durch Verbote, sondern in der öffentlichen Auseinandersetzung entgegengetreten wird“ (ebd. Rn. 30).

Exemplarisch wird in der Verwaltungsvorschrift der Senatorin für Kinder und Bildung in Bremen eine Orientierungshilfe im Hinblick auf die Meinungsfreiheit für Schülerinnen und Schüler unter 544.01 vom 1. September 2017 diese Grenzziehung bekräftigt. Dort heißt es: „Die Meinungsfreiheit endet stets dort, wo sie persönlichkeitsverletzend wird (Artikel 2 Abs. 2 GG) oder

sie einen Straftatbestand erfüllt.“ Gleichzeitig wird der pädagogische Vorrang bei der Reaktion auf unsachliche, emotionale und intolerante Meinungsäußerungen betont, die nicht von vornherein unterbunden werden sollen. „Die Verfassung überträgt den Lehrerinnen und Lehrern vielmehr die Aufgabe, in einem pädagogischen Prozess auf sachliche Auseinandersetzungen, aber auch auf Toleranz gegenüber Meinungen anderer hinzuwirken – nicht nur bei jenen Schülerinnen und Schülern, die sich entsprechend äußern, sondern auch insbesondere bei denen, die hieran Anstoß nehmen.“

Für schulisches Personal ist in diesem Zusammenhang vor allem zu beachten, dass die Meinungsfreiheit in der Schule weder als Freibrief für menschenverachtende, einschüchternde oder diskriminierende Äußerungen missverstanden werden darf noch umgekehrt jede provokante oder emotional aufgeladene Äußerung sofort als strafbar eingeordnet werden sollte. Gerade im schulischen Alltag kommt es darauf an, zwischen rechtlich relevanten Grenzüberschreitungen und solchen Äußerungen zu unterscheiden, die zwar anstößig, verletzend oder demokratiefeindlich sein können, aber zunächst pädagogisch bearbeitet werden müssen.

Wenn etwa eine Schülerin im Unterricht eine stark polarisierende, historisch falsche oder bewusst provozierende Aussage trifft, besteht die Aufgabe schulischen Personals nicht zuerst in einer juristischen Bewertung, sondern darin, die Situation pädagogisch zu führen: Grenzen zu markieren, Widerspruch zu organisieren, Betroffene zu schützen, Einordnung zu geben und eine sachliche Auseinandersetzung zu ermöglichen. Für Schulen bedeutet das: Meinungsfreiheit ist kein Grund zur Passivität, sondern ein Auftrag, Kontroversen professionell zu bearbeiten. Entscheidend ist dabei, ob eine Äußerung noch im Raum der Auseinandersetzung bearbeitet werden kann oder ob sie Persönlichkeitsrechte verletzt, einschüchternd wirkt, diskriminierend ist oder strafrechtliche Relevanz erreicht und deshalb weitergehende schulische oder rechtliche Schritte erforderlich macht.

Anzeige- und Informationspflicht und schulpädagogische Reaktionen

In Fällen, in denen Schüler*innen offensichtlich die zuvor erläuterten Straftaten begangen haben, sind zweifelsohne Reaktionen der Schule notwendig. Dass pädagogisch dem extremistischen Verhalten entgegengetreten werden muss, steht außer Zweifel. Die weitere Frage, ob darüber hinaus in jedem Fall auch eine Anzeige erstattet werden muss, bedarf einer rechtlichen Klärung. Dabei ist nicht nur die Strafanzeige bei den Ermittlungsbehörden gemeint, sondern auch die schulinterne Informationspflicht gegenüber der Schulleitung und/oder dem Schulamt sowie gegenüber den Eltern und dem Jugendamt.

Daran anschließend ist zu klären, inwieweit einer Anzeige- und Informationspflicht die Schweigepflicht der einzelnen Lehrkraft bzw. der Fachkraft der Schulsozialarbeit entgegensteht und der Datenschutz zu beachten ist, wenn bspw. einem*er Schüler*in Vertraulichkeit zugesagt worden ist.

1. Anzeigepflicht gem. § 138 StGB

Grundsätzlich besteht keine strafrechtlich relevante Anzeigepflicht. Davon wird nach § 138 StGB eine Ausnahme gemacht. Nach dieser Vorschrift wird bestraft, wer von dem Vorhaben oder der Ausführung von u. a. Hochverrat, Landesverrat, Geldfälschung, Mord, Totschlag, Verbrechen gegen die persönliche Freiheit, Raub, räuberische Erpressung oder Brandstiftung zu einer Zeit, zu der die Ausführung oder der Taterfolg noch abgewendet werden kann, glaubhaft erfährt und es unterlässt, der Ermittlungsbehörde oder dem*der Bedrohten rechtzeitig Anzeige zu machen. Es geht also um geplante und noch nicht begangene Straftaten, die in § 138 StGB einzeln in einem abschließenden Katalog aufgeführt sind.

Da in diesem Katalog die uns interessierenden, einschlägigen Delikte wie Volksverhetzung (§ 130 StGB), Gewaltdarstellung (§ 131 StGB), Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger und terroristischer Organisationen (§ 86a StGB) oder Billigung von Straftaten (§ 140 Abs. 2 StGB) nicht enthalten sind, besteht nach § 138 StGB keine Anzeigepflicht.

2. Schulinterne Informationspflicht nach § 35 BeamStG

Wann im internen schuldienstlichen Verkehr Informationen verpflichtend sind, lässt sich § 35 Abs. 1 Beamtenstatusgesetz (BeamStG) entnehmen. Danach haben *„Beamtinnen und Beamte (...) ihre Vorgesetzten zu beraten und zu unterstützen. Sie sind verpflichtet, deren dienstliche Anordnungen auszuführen und deren allgemeine Richtlinien zu befolgen.“* Bei der Schule insgesamt betreffendem rechtsextremistischem oder neosalfistischem Verhalten von Schülern*innen mit einem gewissen Gefahrenpotential ist die Information der Schulleitung gem. § 35 Abs. 1 BeamStG im Rahmen von Beratung und Unterstützungspflicht (vgl. Reich/Masuch § 35 Rn. 2). In vielen Schulordnungen sind entsprechende, präziser gefasste Regelungen der Informationspflicht enthalten, die über die beamtenrechtliche Regelung hinausgehen.

3. Anzeigepflicht nach länderspezifischem Schulrecht

In den Schulgesetzen, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften der Bundesländer sind unterschiedliche und z. T. sehr strikte Regelungen enthalten, die die Schulen zu Strafanzeigen und Informationsweitergabe verpflichten. An einigen Beispielen sollen im Folgenden diese Verpflichtungen aufgezeigt werden. Dabei bleibt es für das Schulpersonal die grundsätzliche Aufgabe, das länderspezifische Schulrecht auf die aktuellen Regelungen zur Anzeigepflicht zu überprüfen, um im Einzelfall den schulrechtlichen Vorgaben zu entsprechen.

Bayern

In den „Hinweisen an die Schulen zum Verhalten bei strafrechtlich relevanten Vorkommnissen und zur Beteiligung des Jugendamtes“, die als Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 23. September 2014, Az. II.1-5S4630-6a.108 925 (KWMBL. S. 207) veröffentlicht sind, heißt es unter der Ziff. 4.2:

„Daneben (§ 138 StGB) hat die Schule unverzüglich die Strafverfolgungsbehörden zu informieren, sobald ihr konkrete Tatsachen bekannt werden, die darauf hindeuten, dass eine der folgenden Straftaten (...) an der Schule oder im unmittelbaren Zusammenhang mit der Schule durch oder gegen ihre Schülerinnen oder Schüler bevorsteht, versucht oder vollendet worden ist.“

Zu den im Folgenden aufgeführten Straftaten zählen u. a. gefährliche Körperverletzungen (wie z. B. mit Waffen, gefährlichen Werkzeugen oder gemeinschaftlich begangene), andere erhebliche vorsätzliche Körperverletzungen und nicht zuletzt politisch motivierte Straftaten.

Nach Ziff. 4.3 sind die Lehrkräfte *„verpflichtet, unverzüglich die Schulleiterin oder den Schulleiter zu unterrichten, sobald ihnen konkrete Tatsachen bekannt werden, die auf das Vorliegen von Straftaten im Sinne von (...) 4.2 hindeuten.“*

Ziff. 4.4 bestimmt, dass bei Verdacht strafbarer Handlungen im Sinne von (...) 4.2 durch oder gegen Schülerinnen oder Schüler die Schule – soweit die strafbaren Handlungen nicht von den Erziehungsberechtigten ausgehen – unverzüglich die Erziehungsberechtigten zu verständigen und über die Einbeziehung der Strafverfolgungsbehörden zu unterrichten hat.

Weiterhin soll nach Ziff. 6.1 – in Entsprechung von Art. 31 Abs. 1 Satz 2 BayEUG – die Schule das zuständige Jugendamt unterrichten, wenn Tatsachen bekannt werden, die darauf schließen lassen, dass das Wohl einer Schülerin oder eines Schülers ernsthaft gefährdet oder beeinträchtigt ist und deshalb Maßnahmen der Jugendhilfe notwendig sind. In diesen Fällen sind, soweit die Gefährdung oder Beeinträchtigung des Kindeswohls nicht von den Erziehungsberechtigten ausgeht, diese unverzüglich zu verständigen und über die Beteiligung des Jugendamtes zu unterrichten (Ziff. 6.3).

Berlin

Anders als in Bayern sieht das Berliner Schulrecht keine Regelungen vor, die die Schulen zu Strafanzeigen verpflichten, wenn von Schülern*innen Straftaten ausgehen. Sehr allgemein gehalten ist die Vorschrift von § 74a Berliner Schulgesetz (Berl. SchulG), nach der die Schulleiterin oder der Schulleiter ein *Krisenteam* einzurichten haben, deren Aufgabe es ist, die *Gewalt- und Krisenprävention in der Schule* zu konzipieren sowie die erarbeiteten Konzepte im Akutfall umzusetzen und die Nachsorge zu organisieren. Dies betrifft vornehmlich Gewaltvorfälle, Krisen und Notfälle. Die Etablierung dieser Krisenteams impliziert die Verpflichtung der Lehrkräfte, an diese Informationen weiterzugeben, die rechtsextremistisches oder neoslawistisches Verhalten betrifft, das mit entsprechenden Straftaten einhergeht.

§ 5a Berl. SchulG sieht in Fällen von Kindeswohlgefährdung (vgl. IV.) die Pflicht der Schule vor, das Jugendamt zu informieren, soweit sie das Tätigwerden der Kinder- und Jugendhilfe für erforderlich hält. In diesem Zusammenhang hat die Schule darauf hinzuwirken, dass Maßnahmen zum Schutz und Wohl des Kindes und zur Unterstützung der Eltern erfolgen.

Bei besonderen Auffälligkeiten oder Beeinträchtigungen in der körperlichen, sozialen, emotionalen oder intellektuellen Entwicklung eines*er Schülers*in verlangt § 47 Abs. 4 Berl. SchulG, dass die Schulleitung oder die Lehrkräfte die Schülerinnen und Schüler sowie deren Erziehungsberechtigte individuell und in angemessenem Umfang informieren (...) und beraten.

Nordrhein-Westfalen (NRW)

Die Allg. Dienstordnung für Lehrer und Lehrerinnen, Schulleiter und Schulleiterinnen an öffentlichen Schulen NRWs (Zusammenarbeit bei der Verhütung und Bekämpfung der Jugendkriminalität, RdErl. v. 19.11.2019 – BASS 18-03 Nr. 1 – MBL. NRW. S. 740) verpflichtet die Schulleiterin oder den Schulleiter nach § 29, den *„Schulträger, die Schulaufsichtsbehörde und ggf. andere zuständige Behörden“* (z. B. Jugendamt, (...), Polizei) über besondere Vorkommnisse (z. B. (...) Bedrohungen, schwere Verstöße gegen die Schulordnung) zu unterrichten. Darüber hinaus hat die Schulleitung bei Verdacht einer strafbaren Handlung zu prüfen, ob *„pädagogische Maßnahmen ausreichen, oder ob wegen der Schwere der Tat eine Meldung an die Polizei erfolgen muss“*. Die Eltern sind von diesen besonderen Vorkommnissen nach § 123 SchulG NRW zu benachrichtigen.

Unter 4.2.2 der Dienstordnung hat die Schulleitung für den Fall des Verdachts eines Vergehens zu prüfen, *„ob pädagogische/ schulpsychologische Unterstützung, erzieherische Einwirkungen beziehungsweise Ordnungsmaßnahmen ausreichen oder ob wegen der Schwere der Tat oder anderer gewichtiger Umstände, zum Beispiel mehrfache Auffälligkeiten, eine Benachrichtigung der Polizei oder der Staatsanwaltschaft erforderlich ist“*. Richtet sich der Verdacht auf die Begehung eines Verbrechens, *„so hat die Schulleitung die Strafverfolgungsbehörden zu benachrichtigen“*.

Weiter heißt es an gleicher Stelle, dass bei politisch motivierten Straftaten eine Benachrichtigung in der Regel erforderlich ist.

Bleibt es im Rahmen der schulischen Reaktion bei pädagogischen Maßnahmen wie Erziehungsmaßnahmen gem. § 53 Abs. 2 SchulG NRW, sind vorher die Eltern der betroffenen

Schüler*innen zu benachrichtigen; *„bei wiederholtem Fehlverhalten soll eine schriftliche Information der Eltern erfolgen, damit die erzieherische Einwirkung der Schule vom Elternhaus unterstützt werden kann“.*

Brandenburg

2023 wurde als Reaktion auf rechtsextremistische Vorfälle an brandenburgischen Schulen die Vorschrift von § 64a in das Schulgesetz neu eingefügt. In Abs. 1 Satz 1 heißt es: *„Es ist verboten, in der Schule, auf dem Schulgelände und bei schulischen Veranstaltungen außerhalb der Schule Kennzeichen und Propagandamittel verfassungsfeindlicher Organisationen mit sich zu führen, zu zeigen, weiterzugeben oder zu verteilen. Bei Organisationen, die in einem Verfassungsschutzbericht des Bundes oder eines Landes als extremistisch benannt werden, wird die Verfassungsfeindlichkeit vermutet. Satz 1 gilt nicht für Aktivitäten, die zum Unterricht gehören.“*

Nach Abs. 2 sind die Schulen verpflichtet, *„Handlungen, die geeignet sind, den Nationalsozialismus oder andere zur Gewaltherrschaft strebenden Lehren zu verherrlichen oder zu rechtfertigen, oder antisemitische oder rassistische Handlungen unverzüglich dem zuständigen staatlichen Schulamt zu melden. Dies gilt auch für Verstöße gegen die Verbote gemäß Absatz 1 Satz 1. Darüber hinaus hat die Schule das zuständige staatliche Schulamt über die eingeleiteten Maßnahmen zu unterrichten. Die Schule hat die Eltern minderjähriger Schülerinnen und Schüler unverzüglich zu informieren“.*

Gleichzeitig soll die Schule die in Abs. 2 beschriebenen Vorfälle zum Anlass nehmen, *„im Rahmen der besonderen erzieherischen Aufgabe auch durch inhaltliche Aufarbeitung innerhalb des Unterrichts dem verbotswidrigen Verhalten entgegen(zu)wirken“* (§ 64a SchulG Brandenburg).

Hamburg

Nach § 49 Abs. 8 Hamburger Schulgesetz ist die Schulleitung grundsätzlich verpflichtet, über von Schülerinnen und Schülern in der Schule begangene Straftaten die Polizei zu informieren.

4. Beteiligung und Information der Schule nach Einleitung eines Strafverfahrens

Nach dem nordrhein-westfälischen Runderlass „Zusammenarbeit bei der Verhütung und Bekämpfung der Jugendkriminalität“ vom 31. August 2007 sind mit der Schulleitung abgestimmte Repressionsmaßnahmen in Betracht zu ziehen, wenn die Sicherheitslage an einer Schule ein polizeiliches Einschreiten erfordert. Dabei können – so heißt es – *„Anregungen der Schulleitung oder Elternvertretung sowie Strafanzeigen Anlass für eine Prüfung der erforderlichen Maßnahmen sein“.*

Wenn nach einer Strafanzeige durch die Schule die Staatsanwaltschaft beabsichtigt, das Strafverfahren wegen mangelnden Tatverdachts (§ 170 Abs. 2 StPO) oder aus Gründen der Geringfügigkeit (§§ 153, 153a StPO) einzustellen, soll sie vor ihrer Entscheidung der Schule die Gründe mitteilen, die für die Einstellung sprechen, und ihr Gelegenheit zu einer Stellungnahme geben (Nr. 90 der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren – RiStBV).

Nach Nr. 33 der Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen (MiStra) sind in Strafsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende auf Anordnung von Richtern*innen oder Staatsanwälten*innen Mitteilungen an die Schulleitung nur in geeigneten Fällen zu machen. Weiter heißt es: *„Die Einleitung des Verfahrens oder die Erhebung der öffentlichen Klage wird mitzuteilen sein, wenn aus Gründen der Schulordnung, insbesondere zur Wahrung eines geordneten Schulbetriebs oder zum Schutz anderer Schülerinnen oder Schüler, sofortige Maßnahmen geboten sein können.“* Nach Anzeige der oben genannten Straftaten, insbesondere wenn sie die Schulöffentlichkeit und damit die Wahrung eines geordneten Schulbetriebs betreffen, wird regelmäßig eine Pflicht der Jugendstrafjustiz zur Information der Schule anzunehmen sein.

In diesem Zusammenhang kommen im Rahmen der sog. Diversion den Einstellungsmöglichkeiten der Staatsanwaltschaft nach § 45 JGG sowie des Jugendgerichts nach § 47 JGG eine besondere Bedeutung zu. Insbesondere sieht die Staatsanwaltschaft gem. § 45 Abs. 2 JGG von der Strafverfolgung ab, wenn eine *„erzieherische Maßnahme bereits durchgeführt oder eingeleitet ist“*. Hierbei spielen nach den Diversionsrichtlinien der Bundesländer die erzieherischen Maßnahmen der Schulen eine wesentliche Rolle; sind bspw. erzieherische Gespräche oder andere Maßnahmen der Schule, wie etwa Schulverweis, vorübergehender Ausschluss vom Unterricht, Ausschluss von Klassenreisen oder Thematisierung des Vorfalls im Unterricht eingeleitet worden, ist dies der Staatsanwaltschaft mitzuteilen, die diese schulischen Interventionen bei ihrer Entscheidung über die Verfahrenseinstellung zu berücksichtigen hat

(vgl. 4.3.4.1 der Richtlinien zur Förderung der Diversion im Jugendstrafverfahren – Diversionsrichtlinien – MBL NRW. 2023 Nr. 44 vom 14.11.2023).

Für Schulen bedeutet das praktisch: Wird ein Verfahren bekannt, sollte nicht auf die Strafjustiz *„gewartet“* werden. Vielmehr ist zu prüfen, welche schulischen Schutz-, Ordnungs- und Unterstützungsmaßnahmen unabhängig vom strafrechtlichen Ausgang erforderlich sind, etwa zur Sicherung des Schulbetriebs, zum Schutz Betroffener, zur pädagogischen Aufarbeitung in der Lerngruppe und zur Begleitung der beteiligten Schüler*innen, um schließlich diese Maßnahmen der Staatsanwaltschaft für ihre Diversionsentscheidung mitzuteilen.

5. Schulische Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen

Zu den Maßnahmen, die zur Wahrung eines geordneten Schulbetriebes oder zum Schutz anderer Schüler*innen geboten sind, gehören die in den Schulgesetzen vorgegebenen Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen, die im Vergleich zu den strafrechtlichen Reaktionen differenzierte schulpädagogische Antworten auf rechtsextremistische oder islamistische Aktivitäten beinhalten.

Mit *erzieherischen Einwirkungen* – so § 53 Schulgesetz NRW – soll auf pflichtverletzendes Verhalten von Schülern*innen reagiert werden. Zu den erzieherischen Einwirkungen gehören das *erzieherische Gespräch*, die *Ermahnung*, *Gruppengespräche* – mit Schülern und Eltern –, der *Ausschluss von der Unterrichtsstunde*, *Nacharbeit unter Aufsicht* oder die *Wiedergutmachung*.

Ordnungsmaßnahmen – als schwerwiegendere Maßnahmen – werden ergriffen, wenn erzieherische Einwirkungen nicht ausreichen. Dazu zählen als formelle schriftliche Abmahnung der *schriftliche Verweis, die Überweisung in eine parallele Klasse, der vorübergehende Ausschluss vom Unterricht*, in schwerwiegenden Fällen die *Verweisung von allen öffentlichen Schulen* des Landes.

Bei der Anwendung dieser Maßnahmen sind einerseits der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und zum anderen – bei der Entscheidung über Ordnungsmaßnahmen – die gesetzlichen Form- und Verfahrensvorschriften zu beachten; insbesondere haben Eltern und volljährige Schüler*innen, bevor eine Ordnungsmaßnahme ergriffen wird, ein Anhörungsrecht

Datenschutz und Schweigepflicht

Wie in fast allen staatlichen Einrichtungen ist auch in den Schulen von Lehrkräften und Schulsozialarbeiter*innen der Datenschutz zu beachten. Wendet sich bspw. ein*e Schüler*in an den*die Beratungslehrer*in, um in einem Gespräch unter vier Augen über die Verstrickung in rechtsextremistischen Kreisen sowie über strafrechtlich relevante Aktivitäten in der Schule zu berichten verbunden mit der Bitte um Hilfe und Vertraulichkeit, stellt sich die Frage, inwieweit der*die Lehrer*in aus Gründen des Datenschutzes und der Schweigepflicht den zuvor erläuterten Auskunftspflichten nicht nachkommen darf. Für die Beantwortung dieser Frage sind zum einen die Vorschriften des Beamten- und Dienstrechts und die Vorschriften der landeseigenen Schulgesetze und zum anderen die Vorschrift von § 203 StGB für Lehrer*innen und für Schulsozialarbeiter*innen maßgeblich.

1. Beamten- und Dienstrecht

Gem. § 37 Abs. 1 BeamStG sind die beamteten Lehrer*innen verpflichtet, im Hinblick auf die ihnen bei oder bei Gelegenheit ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Ausnahmen sieht u. a. § 37 Abs. 2 Nr. 1 BeamStG in Fällen vor, in denen Mitteilungen im

dienstlichen Verkehr geboten sind. Im Hinblick auf die eigene Amtswahrnehmung, aber auch hinsichtlich der Amtswahrnehmung einer anderen Stelle besteht die Vermutung, dass bei jedem notwendigen Kontakt zwischen den Behörden und innerhalb der Behörden keine Pflicht zur Amtsverschwiegenheit zu beachten ist (Reich/Masuch § 37 Rn. 7). Für nicht beamtete Lehrkräfte gilt nach § 3 Abs. 1 TVöD das Gleiche. Folglich sind die in der Schule Beschäftigten nach den zuvor genannten Auskunftspflichten nicht an die Verschwiegenheitspflicht gebunden.

2. Schulgesetze

Die Übermittlung personenbezogener Daten von Schülern*innen u. a. an andere öffentliche Stellen wie an die Polizei oder den Verfassungsschutz ist bspw. gem. § 120 Abs. 7 Satz 2 SchulG NRW zulässig, „wenn sie zur Erfüllung einer gesetzlichen Auskunfts- oder Meldepflicht erforderlich ist, ein Gesetz sie erlaubt oder die betroffene Person im Einzelfall eingewilligt hat“. Auch hier kommen die zuvor genannten Auskunftspflichten nach dem Schulrecht der Länder und die Anzeigepflicht gem. § 138 StGB in Betracht, die die Lehrkräfte und die Schulsozialarbeiter*innen zur Datenübermittlung verpflichten.

Soweit sich aus dem Schulrecht keine Auskunftspflichten herleiten lassen, sind die Schulen zur Übermittlung personenbezogener Daten von Schülern*innen u. a. an die zuständigen Jugendämter gem. § 120 Abs. 7 Satz 1 SchulG NRW befugt, *„soweit sie (die Daten, K. R.) von diesen Stellen zur Erfüllung der ihnen durch Rechtsvorschriften übertragenen Aufgaben benötigt werden“*. In diesem Zusammenhang ist an die Aufgaben des Jugendamtes nach den Vorschriften des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) und des Sozialgesetzbuches VIII. Buch (SGB VIII), insbesondere nach § 8a, zu denken.

Inhaltsgleiche Datenschutzvorschriften finden sich auch in den anderen Schulgesetzen der Länder wie bspw. in § 64 Abs. 3 Satz 1 SchulG Berlin und § 32 Abs. 2 Hamburger Schulgesetz, wonach die Sorgeberechtigten über *„Verhaltensschwierigkeiten mit dem Ziel der frühzeitigen Einleitung von Hilfsmaßnahmen“* zu informieren sind.

3. § 203 StGB

Jedem*r staatlich anerkannten Sozialarbeiter*in oder staatlich anerkanntem*er Sozialpädagogen*in ist es gem. § 203 Abs. 1 StGB unter Strafandrohung verboten, unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis zu offenbaren, das ihm*ihr anvertraut worden oder sonst bekannt geworden ist. In gleicher Weise wird nach § 203 Abs. 2 StGB mit Strafe bedroht, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis offenbart, das ihm als Amtsträger anvertraut worden oder sonst bekannt geworden ist. Gem. § 11 Abs. 1 a) und b) StGB sind angestellte oder verbeamtete Lehrer*innen Amtsträger.

Diese Schweigepflicht bindet jede* einzelne*n Lehrer*in und jede*n staatl. anerkannte Schulsozialarbeiter*in individuell und unmittelbar, sodass sie persönlich für die Wahrung des Geheimnisschutzes strafrechtlich verantwortlich sind.

Dennoch sieht auch das Strafrecht Ausnahmen vor, wenn Offenbarungsbefugnisse bzw. -pflichten im Einzelfall es erlauben, anvertraute Geheimnisse z. B. an die Schulleitung, das Jugendamt, die Eltern oder an die Polizei weiterzuleiten. Neben der Einwilligung der Betroffenen sind es insbesondere die Auskunftspflichten des oben erläuterten Schulrechts oder die Befugnisse – wie die Geheimnisweitergabe an das Jugendamt gem. § 4 KKG – die hier in Betracht zu ziehen sind. Wenn – wie nach dem bayerischen Schulrecht – der Schule die ausnahmslose Pflicht obliegt, politisch motivierte Straftaten von Schülern*innen der Polizei zu melden, dann ist diese Verletzung des Geheimnisschutzes gerechtfertigt und bleibt straflos.

Einer besonderen Betrachtung der Wahrung des Geheimnisschutzes bedarf es bei Mitteilungen an Eltern. Die strafrechtlich geschützte Geheimhaltungspflicht nach § 203 StGB gilt grundsätzlich auch für Geheimnisse von Schüler*innen im Verhältnis zu ihren Eltern. Demgegenüber folgt jedoch aus Art. 6 Abs. 2 GG i. V. m. Art. 7 GG die Pflicht der Schule zur Zusammenarbeit mit dem Elternhaus. Dies betrifft vor allem Informationen über schulische Erziehungsschwierigkeiten und sonstige schulische Probleme, die insbesondere in rechtsextremistischen oder neosalafistischen Verhaltensweisen zum Ausdruck kommen. Nach Art. 6 Abs. 2 GG haben Eltern grundsätzlich einen Rechtsanspruch auf solcherlei Auskünfte. Das Bundes-

verfassungsgericht hat in seiner Grundsatzentscheidung vom 9. Februar 1982 (BVerfG NJW 1982, 1375) dieses Informationsrecht ausdrücklich hervorgehoben.

In besonders gelagerten Einzelfällen kann jedoch dieses grundrechtlich geschützte Informationsrecht eingeschränkt sein, wenn eine Information der Eltern Reaktionen befürchten lassen, die dem pädagogischen Auftrag der Schule zuwiderlaufen und im Interesse des Kindeswohls nicht zu verantworten sind. Hierbei sind alle Umstände des Einzelfalls gegeneinander abzuwägen; in Betracht kommen dabei bspw. Alter, Reife sowie Stabilität des*der betroffenen Schülers*in, seine*ihre familiären und sonstigen persönlichen Beziehungen innerhalb und außerhalb der Schule, die besondere Problematik des*der Schülers*in und auch die bisher erlangten Kenntnisse über die Familie und die Eltern.

Gerade im Hinblick auf die altersmäßige Entwicklung des*der Schülers*in führt das Bundesverfassungsgericht in der genannten Entscheidung zu dem Informationsrecht der Eltern aus: *„Das Elternrecht dient als pflichtgebundenes Recht dem Wohle des Kindes; es muß seinem Wesen und Zweck nach zurücktreten, wenn das Kind ein Alter erreicht hat, in dem es eine genügende Reife zur selbständigen Beurteilung der Lebensverhältnisse und zum eigenverantwortlichen Auftreten im Rechtsverkehr erlangt hat. Als ein Recht, das um des Kindes und dessen Persönlichkeitsentfaltung willen besteht, liegt es in seiner Struktur begründet, daß es in dem Maße, in dem das Kind in die Mündigkeit hineinwächst, überflüssig und gegenstandslos wird.“*

Liegen nach Einschätzung der Lehrkraft oder des*der Schulsozialarbeiters*in genügend Anhaltspunkte dafür vor, dass die Information der Eltern zu einer – weiteren – Gefährdung des*der Schülers*in führt, so ist er*sie von der Informationspflicht befreit und an die Schweigepflicht gem. § 203 StGB gebunden.

Datenschutz und Schweigepflicht bedeuten für Lehrer*innen und Schulsozialarbeiter*innen nicht, Hinweise auf Radikalisierung, Gefährdung oder strafrechtlich relevantes Verhalten einfach *„für sich zu behalten“*. Ebenso wenig dürfen Vertraulichkeitszusagen vorschnell und grenzenlos gegeben werden. Wenn sich ein*e Schüler*in Lehrkräften oder Mitarbeiter*innen der Schulsozialarbeit anvertraut, besteht die pädagogische Aufgabe zunächst darin, Gesprächsbereitschaft zu zeigen, Vertrauen nicht leichtfertig zu zerstören und zugleich von Anfang an transparent zu machen, dass Informationen dann weitergegeben werden müssen, wenn der Schutz des*der Schülers*in, anderer Personen oder die Erfüllung gesetzlicher Pflichten dies erfordern.

Für die schulische Praxis heißt das: nicht allein entscheiden, sondern den Fall sorgfältig dokumentieren, die jeweils geltenden schulischen Zuständigkeiten beachten, frühzeitig Leitung oder dafür benannte Fachpersonen einbeziehen und besonders sensibel prüfen, ob und wann Eltern informiert werden können oder ob dies im Einzelfall das Kindeswohl gefährden würde.

Extremistisches Verhalten als Hinweis auf eine Kindeswohlgefährdung

In manchen Fällen kann die in der Schule zum Ausdruck kommende Radikalisierung auch ein Anzeichen für die Gefährdung des Kindeswohls sein! Dabei könnte die Gefährdung einmal durch eine aktive Erziehung zu extremistischen Einstellungen (Indoktrination) im Elternhaus oder zum anderen durch Vernachlässigung (Interessenlosigkeit) durch die Eltern als Sorgeberechtigte verursacht worden sein.

1. Kindeswohlgefährdung

Ob eine Kindeswohlgefährdung in Betracht zu ziehen ist, hängt davon ab, inwieweit die Sorgeberechtigten noch im Rahmen der verfassungsrechtlich garantierten Elternautonomie gem. Art. 6 Abs. 2 GG handeln; dort heißt es:

„Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.“

Nach der Rechtsprechung des BVerfG können Eltern *„grundsätzlich frei von staatlichen Einflüssen und Eingriffen nach eigenen Vorstellungen darüber entscheiden, wie sie die Pflege und Erziehung ihrer Kinder gestalten“* (BVerfG Bd. 59, S. 360). Dem liegt die Annahme zugrunde, dass *„in aller Regel Eltern das Wohl des Kindes mehr am Herzen liegt als irgendeiner anderen Person oder Institution“* (BVerfG ebd.). Dies gilt auch im religiösen Kontext, hier gewähren Art. 4 GG und § 1 des Gesetzes über die religiöse Kindererziehung entsprechende Freiheiten und Rechte (<https://www.bpb.de/themen/infodienst/257455zwischen-religionsfreiheit-und-moeglicher-kindewohl-gefaehrderung/>).

Wann nun das staatliche Wächteramt bei Grenzüberschreitungen der elterlichen Erziehungsverantwortung aktiv werden muss, um eine Kindeswohlgefährdung zu verhindern, richtet sich nach der zentralen Bestimmung von § 1666 Abs. 1 BGB:

„Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.“

Neben den fundamentalen Integritätsinteressen wie Nahrung, Kleidung, Gesundheit etc., umfasst das Kindeswohl weiter die sog. Entfaltungsinteressen, die die Entwicklung durch Erziehung, geeignete soziale Kontakte, die Pflege geistiger und kultureller Interessen sowie mit zunehmendem Alter die Möglichkeit zu wachsender Selbstbestimmung betreffen. Schließlich beinhaltet das Kindeswohl auch das Ziel der Erziehung mit der Erlangung innerer und äußerer Selbständigkeit und der Entwicklung sozialer Fähigkeiten wie bspw. die Integration in das soziale Leben und die Achtung der Rechtsgüter anderer (vgl. Götz in: Grüneberg, Kommentar BGB, 84. Aufl., § 1666 Rn. 7).

Eine Gefährdung des Kindeswohls ist in der Regel dann anzunehmen, wenn das Sorgeverhalten der Eltern den Bewahrungs- und Entfaltungsinteressen des Kindes objektiv zweck- und sinnwidrig grob zuwiderläuft, z.B. durch unzureichende Aufsicht oder Verleitung zu Kriminalität. „Gefährdungen des Kindeswohls können auch in Entwicklungsrückständen, Verwahrlosung, psychischen Schwierigkeiten wie der Neigung zur Gewalt, sozialer Unverträglichkeit oder in einer Traumatisierung Ausdruck finden. Zudem lässt sich eine Kindeswohlge-

fährdung selten an einer singulären Situation oder einem isolierten Tatsachenmerkmal festmachen, sondern beschreibt in der Regel ein umfassendes Versagen der Elternverantwortung oder einen Missbrauch der elterlichen Sorge“ (<https://www.bpb.de/themen/infodienst/257455/zwischen-religionsfreiheit-und-moeglicher-kindeswohlgefaehrderung/>).

Ohne bestimmte religiöse oder politische Milieus als solche pauschal zu verdächtigen, können folgende Verhaltensweisen z. B. in salafistischen Familien das Kindeswohl möglicherweise gefährden, wenn es um konkrete erziehungsbezogene Gefährdungsmerkmale wie Isolation, massive Kontrolle, Gewaltlegitimation, Indoktrination, Autonomieverhinderung oder Loyalitätszwänge geht:

- beträchtliche gesellschaftliche Isolation und Außen-seiterrolle,
- Unterdrückung persönlicher Bindungen, zum Beispiel zu Andersgläubigen (nach dem salafistischen Grundsatz al-Walā' wa-l-barā, Loyalität und Lossagung),
- Kontrollpraktiken und Beschwörung von Schuldgefühlen,
- stark angsterzeugende Erziehungsstile durch dämonische Bilder,
- überzogene Verhaltensregeln,
- Einschränkung der kindlichen Autonomie,
- Zwangsehen beziehungsweise Kinderehen, die nicht unbedingt typisch sind, aber in bestimmten salafistischen Milieus vorkommen können,
- körperliche „Züchtigung“ von Kindern und/oder Zeugen-schaft häuslicher Gewalt gegen Frauen, die ebenfalls in einigen salafistischen Milieus als religiös legitimiert angesehen werden können,

- dauerhafte Konfrontation mit Gewaltdarstellungen (beispielsweise in Terrorpropaganda oder der Darstellung von Kriegsgräuel),
- überfordernde Loyalitätskonflikte,
- autoritäre, auf Gehorsam und Unterwerfung abzielende Erziehungsstile.

„Auch aus dem Bereich rechtsextremer und völkischer Familien lassen sich einige Parallelen ziehen. Hier werden neben den bereits genannten Punkten noch überfordernde Loyalitätskonflikte und autoritäre, auf Gehorsam und Unterwerfung abzielende Erziehungsstile genannt.“ (<https://www.bpb.de/themen/infodienst/257455/zwischen-religionsfreiheit-und-moeglicher-kindeswohlgefaehrderung/>).

2. Aufgaben der Schule bei Kindeswohlgefährdung

Ergeben sich für Lehrkräfte gewichtige Anhaltspunkte, die auf eine Kindeswohlgefährdung hindeuten, so sollen sie – wie es z. B. § 3 Abs. 10 Hess. Schulgesetz vorschreibt –, zunächst mit dem*der betroffenen Schüler*in *„nach Lösungen suchen und, soweit erforderlich, auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken“*. Auch sind dabei die Eltern einzubeziehen, *„soweit dadurch der wirksame Schutz der Schülerin oder des Schülers nicht infrage gestellt wird.“* In solchen Fällen ist mit den Jugendämtern zusammenzuarbeiten, die *„im erforderlichen Umfang in Problemlösungsprozesse hinsichtlich in ihrem Wohl gefährdeter Schülerinnen und Schüler einzubeziehen sind“* (§ 3 Abs. 10 Hess. Schulgesetz).

In gleicher Weise verlangt § 4 Abs. 1 KKG von Lehrkräften und Schulsozialarbeiter*innen in Fällen, in denen in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung bekannt werden, mit dem Kind bzw. Jugendlichen und den Erziehungsberechtigten (Eltern) die Situation zu erörtern und, *„soweit erforderlich, bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes/Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.“* Sollte sich das vorgeschriebene Vorgehen als erfolglos und die Einbeziehung des Jugendamtes sich als notwendig erweisen, ist die Schule gem. § 4 Abs. 3 KKG befugt, das Jugendamt zu informieren und die erforderlichen Daten zu übermitteln; darüber sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn der wirksame Schutz des Kindes bzw. des Jugendlichen ist infrage gestellt.

Ist das Jugendamt durch Lehrer*innen bzw. Schulsozialarbeiter*innen über ihre Erkenntnisse informiert worden, sollen diese durch das Jugendamt zeitnah eine Rückmeldung erhalten, inwieweit es eine Gefährdung bestätigt sieht und ob es tätig geworden ist und noch tätig ist (§ 4 Abs. 4 KKG).

3. Aufgaben des Jugendamtes

Die Aufgaben des Jugendamtes bei einer Kindeswohlgefährdung richten sich nach den Vorschriften des SGB VIII. Die zentrale Zielsetzung der Jugendhilfe ist es, Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen“ (§ 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII)

- mit Leistungen der Jugendhilfe (§§ 27 ff. SGB VIII – z. B. Erziehungsberatung, sozialpädagogische Familienhilfe, Heimunterbringung),
- mit intervenierenden Maßnahmen (§ 8a SGB VIII – z. B. Einwirken auf die Eltern, Anrufung des Familiengerichts),
- mit vorläufigen Eingriffen in das Aufenthaltsbestimmungsrecht (§ 42 SGB VIII Inobhutnahme) oder
- mit Unterstützung bzw. Interventionen der Familien- und Jugendstraferichte (§§ 50 und 52 SGB VIII).

Bei Bekanntwerden von gewichtigen tatsächlichen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung ist das Jugendamt verpflichtet, das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte und unter Einbeziehung der Erziehungsberechtigten, in der Regel der Eltern, sowie des Kindes/Jugendlichen einzuschätzen, soweit der wirksame Schutz des Kindes/Jugendlichen dadurch nicht infrage gestellt wird.

Soweit es nach fachlicher Einschätzung erforderlich zu sein scheint, kommt auch ein Hausbesuch in Betracht.

Schließlich sind im Einzelfall Lehrer*innen bzw. Schulsozialarbeiter*innen, die das Jugendamt informiert haben, einzubeziehen (vgl. § 8a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB VIII i.V.m. § 4 KKG).

Je nach dem Ergebnis der Gefährdungseinschätzung werden den Erziehungsberechtigten gem. §§ 27 ff. SGB VIII insbe-

sondere folgende Hilfen zur Erziehung (HzE) angeboten, wenn diese in fachlicher Hinsicht als geeignet und notwendig angesehen werden:

- Erziehungsberatung,
- soziale Gruppenarbeit,
- Erziehungsbeistand/Betreuungshelfer*in,
- sozialpädagogische Familienhilfe,
- Vollzeitpflege oder
- Heimerziehung.

Insbesondere bei fehlender Kooperation der Erziehungsbe-rechtigten hat das Jugendamt das Familiengericht anzurufen; bei dringender Gefahr kann das Jugendamt sogar verpflichtet sein, das Kind bzw. den*die Jugendliche*n in Obhut zu nehmen (§ 8a Abs. 2 SGB VIII).

4. Aufgaben des Familiengerichts

Wird das Familiengericht von Seiten des Jugendamtes oder einer anderen Stelle über eine Kindeswohlgefährdung informiert, ist es nach § 1666 Abs. 1 BGB zunächst verpflichtet, sich Klarheit darüber zu verschaffen, ob das *körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes* gefährdet ist und die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden. Kommt das Gericht zu diesem Schluss, dass dies der Fall ist, so hat es die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.

Eine solche Gefährdung des Kindeswohls ist in Fällen von unzureichender Aufsicht, Verleitung zu Kriminalität oder in einem elterlichen Verhalten festzustellen, in dem Entwicklungsrückstände, Verwahrlosung, psychische Schwierigkeiten wie der Neigung zur Gewalt oder soziale Unverträglichkeit die Folge

sind. In der Regel muss es sich um ein umfassendes Versagen der Elternverantwortung oder einen Missbrauch der elterlichen Sorge handeln (Götz 2025 § 1666 Rn. 8).

Liegen tatsächliche Anhaltspunkte für ein verfestigtes rechts-extremistisches oder neosalafistisches Verhalten von minder-jährigen Schülern*innen vor (vgl. oben unter III.1.), das durch das Elternhaus aktiv gefördert oder hingenommen wird, sieht § 1666 Abs. 3 BGB für das Familiengericht u. a. folgende Maß-nahmen vor:

- Gebote an die Eltern, öffentliche Hilfen in Anspruch zu nehmen (z. B. Hilfen zur Erziehung des Jugendamtes nach den Vorschriften des SGB VIII),
- Verbote, Kontakt mit dem Kind aufzunehmen oder ein Zusammentreffen mit ihm herbeizuführen oder
- teilweise oder vollständige Entziehung der elterlichen Sorge und Übertragung auf einen Pfleger oder Vormund.

Wie bei allen intervenierenden staatlichen Maßnahmen hat auch das Familiengericht den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu beachten; d. h. die getroffene Maßnahme muss bei Betrachtung des angestrebten Zweckes und der dafür gewählten Mittel geeignet, notwendig und angemessen sein. Die damit erforderliche Abwägung wird das Familiengericht in der Regel nur im Zusammenwirken mit dem Jugendamt und der Schule erreichen, indem es die zuständigen Fach- bzw. Lehrkräfte im gerichtlichen Verfahren anhört (§ 50 SGB VIII i.V.m. § 162 Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG)).

Für Schulen bedeutet dies, Hinweise auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung weder vorschnell zu dramatisieren noch zu bagatellisieren. Radikalisierungsanzeichen sind nicht auto-

matisch ein Beleg für eine Gefährdung des Kindeswohls; sie können aber ein ernstzunehmender Hinweis darauf sein, dass ein*e Schüler*in in familiären, sozialen oder ideologischen Kontexten aufwächst, die seine*ihre Entwicklung, Selbstbestimmung und soziale Teilhabe beeinträchtigen.

Für die Schule kommt es deshalb darauf an, genau hinzuschauen: Welche Veränderungen sind beobachtbar? Handelt es sich um einzelne provokative Äußerungen oder um ein verfestigtes Muster? Gibt es Anzeichen für Isolation, Angst, starken Anpassungsdruck, Loyalitätskonflikte, Gewaltakzeptanz oder für eine gezielte Indoktrination?

Praktikabel ist hier ein Vorgehen, das Beobachtungen dokumentiert, nicht vorschnell kulturell oder religiös deutet, kollegial absichert und bei gewichtigen Anhaltspunkten die vorgesehenen Kinderschutzverfahren nutzt. Gerade für Lehrkräfte und Schulsozialarbeit ist entscheidend, dass nicht die Diagnose „Extremismus im Elternhaus“ ihre Aufgabe ist, sondern die fachliche Einschätzung, ob aus schulischer Sicht Anhaltspunkte für eine Gefährdung der Entwicklung und des Wohls des Kindes vorliegen und deshalb Hilfen, Schutzmaßnahmen oder die Einbeziehung des Jugendamts erforderlich sind.

Neutralitätsgebot der Schule?

Unter Berufung auf das „Neutralitätsgebot“ der Schulen richtete bereits 2018 die Partei Alternative für Deutschland (AfD) Meldeplattformen ein, über die Schüler*innen und Eltern anonym Lehrkräfte melden sollten, die sich im Unterricht kritisch zu den Positionen dieser Partei geäußert haben (vgl. Kühnel 2025, S. 192 ff.). So startete 2024 die niedersächsische Landtagsfraktion der AfD einen neuen Versuch, statt eines Online-Formulars diesmal mit einer eigenen E-Mail-Adresse die Schüler*innen zu veranlassen, vermeintliche Verstöße gegen das „Neutralitätsgebot“ zu benennen (<https://www.gew.de/die-meldeportale-der-afd>). Mittels dieser Meldeportale sollen Namen von Lehrern*innen, die sich im Unterricht unter angeblicher Verletzung des „Neutralitätsgebotes“ kritisch über die AfD ausgelassen haben, veröffentlicht oder an Schulbehörden übermittelt, und die betroffenen Lehrkräfte mit Dienstaufsichtsbeschwerden konfrontiert werden. Dabei wird Bezug

auf den sogenannten „Beutelsbacher Konsens“ genommen, der die schulrechtliche Grundlage für das Gebot eines neutralen Politikunterrichts bilde (Kühnel 2025, S. 194; vgl. SZ v. 11./12.07.2026 S. 45). Zuletzt hat die Recherche-Plattform Correctiv berichtet, dass die AfD 2025 insgesamt 45 sogenannte Kleine Anfragen an Landesparlamente gestellt hat, die sich um das Neutralitätsgebot an Schulen drehten – etwa doppelt so viele wie im Jahr zuvor (<https://correctiv.org/spotlight-news-letter/afd-setzt-schulen-unter-druck/#thema-des-tages>).

Es bleibt also die Frage zu beantworten, inwieweit – was von Kritikern vorgebracht wird – dieses von der AfD proklamierte „Neutralitätsgebot“ lediglich zur Einschüchterung von Lehrkräften dient oder tatsächlich aus dem Schulrecht abgeleitet werden kann.

1. „Neutralitätsgebot“ und Schulrecht

Der staatliche Erziehungsauftrag der Schule, der sich aus Art. 7 Abs. 1 GG herleitet, verpflichtet grundsätzlich zu weltanschaulich-religiöser Neutralität, so die ständige Rechtsprechung des BVerfG (vgl. BVerfGE 108, 282, 301). Weiter heißt es in der genannten Entscheidung: *„Der freiheitliche Staat des Grundgesetzes ist gekennzeichnet von Offenheit gegenüber der Vielfalt weltanschaulich-religiöser Überzeugungen und gründet dies auf ein Menschenbild, das von der Würde des Menschen und der freien Entfaltung der Persönlichkeit in Selbstbestimmung und Eigenverantwortung geprägt ist.“* Wenn auch diese Entscheidungsgründe das Gebot zu Neutralität gegenüber weltanschaulich-religiösen Bekenntnissen betreffen, so lässt sich daraus dennoch der Grundsatz herleiten, dass es die Pflicht des Staates in seiner Verantwortung für die Bildung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen ist sicherzustellen, dass die unterschiedlichen gesellschaftlichen, religiösen, ethischen und politischen Anschauungen in der Schule gleichermaßen respektiert werden und keine einseitige Beeinflussung der Schüler*innen stattfindet; bei der Umsetzung dieses Bildungs- und Erziehungsauftrages sind die Lehrkräfte in diesem Sinne zur Zurückhaltung und Mäßigung verpflichtet (Wrase 2020). Dies hat zur Folge, dass in der Schule keine gezielte Beeinflussung im Dienste einer bestimmten politischen, ideologischen oder weltanschaulichen Richtung betrieben werden darf (BVerfGE 108, 282 Rn. 110).

Heißt dies nun, dass sich Lehrkräfte in Anbetracht des „Neutralitätsgebotes“ in politischen Aussagen grundsätzlich zurückzuhalten haben und eine kritische Auseinandersetzung z. B. mit den Positionen der AfD im Unterricht nicht erlaubt ist?

Oder weist die AfD zu Recht den Vorwurf der Einschüchterung zurück und sieht sich von vielen Pädagogen*innen zu Unrecht einseitig angegriffen und ihr Recht auf chancengleiche Teilhabe am politischen Prozess verletzt?

Zur Beantwortung dieser Fragen ist zunächst ein Blick in die Schulgesetze der Länder hilfreich. Beispielhaft soll § 1 Satz 2 des Berliner Schulgesetzes zitiert werden, eine Vorschrift, die den Auftrag der Schule geradezu programmatisch bestimmt:

„Ziel muss die Heranbildung von Persönlichkeiten sein, welche fähig sind, der Ideologie des Nationalsozialismus und allen anderen zur Gewaltherrschaft strebenden politischen Lehren entgegenzutreten sowie das staatliche und gesellschaftliche Leben auf der Grundlage der Demokratie, des Friedens, der Freiheit, der Menschenwürde, der Gleichstellung der Geschlechter und im Einklang mit Natur und Umwelt zu gestalten.“ (vgl. auch § 4 Abs. 3 Bremer SchulG)

Dieser die Schulen rechtlich verpflichtende Bildungs- und Erziehungsauftrag findet sich in annähernd gleicher Weise in den Schulgesetzen aller Bundesländer und bildet die Grundlage entsprechender Beschlüsse der Kultusministerkonferenz zur Demokratieerziehung und zur Menschenrechtsbildung in der Schule (Wrase 2019).

Dieses werte- und menschenrechtsbasierte Verständnis schulischer Bildung verlangt von den Lehrkräften, sich gegenüber Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Diskriminierung von Minderheiten zu positionieren; es ist daher schulrechtlich geboten, parteipolitischen Positionen entgegenzutreten,

die gegen Geflüchtete und andere Minderheiten hetzen, eine autoritäre und nationalistische Politik vertreten, Ungleichwertigkeitsvorstellungen anhängen und gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit propagieren (Wrase 2019). So bestimmt § 5 Abs. 1 Bremer SchulG unmissverständlich, dass die Schule im Hinblick auf ihren Auftrag, den allgemeinen Menschenrechten, den in Grundgesetz und Landesverfassung formulierten Werten sowie den Zielen der sozialen Gerechtigkeit und Mitmenschlichkeit verpflichtet zu sein, Äußerungen religiöser, weltanschaulicher oder politischer Intoleranz aktiv entgegenzuwirken hat. Eine indifferente bzw. neutrale Haltung solchen Positionen gegenüber ist mit dem Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schulen absolut unvereinbar (so auch Hanschmann 2026).

Bei rechtlicher Betrachtung des sog. Neutralitätsgebotes spricht Wieland völlig zu Recht von einem „Mythos“ (Wieland 2019).

Schließlich gilt sowohl für Lehrer*innen als auch für Schüler*innen die Meinungsfreiheit, die es ihnen gem. Art. 5 GG erlaubt, auch im Unterricht eigene Auffassungen zu politischen Fragen zu äußern und bei kontroversen Diskussionen Stellung zu beziehen (Wieland 2019; Wrase 2019 m.w.N.).

2. Beamtenrechtliche Pflicht zum Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung

Lehrkräfte können sich nicht nur auf ihr Meinungsfreiheitsrecht berufen, sondern sind darüber hinaus aufgrund ihres Status als Beamte*innen gem. § 33 Abs. 1 BeamStG sogar verpflichtet, sich *„durch ihr gesamtes Verhalten zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes (zu) bekennen und für deren Erhaltung ein(zu)treten“*.

In seiner Entscheidung vom 2. April 2025 hat der Rheinland-pfälzische Verfassungsgerichtshof festgestellt, dass es selbst der seinerzeitigen Ministerpräsidentin Malu Dreyer im Sinne dieser Verpflichtung erlaubt ist, öffentlich zu Demonstrationen gegen die AFD und die von ihr propagierten rechtsextremistischen Positionen aufzurufen, ohne gegen ihre Amtspflichten verstoßen zu haben (https://verfgh.justiz.rlp.de/fileadmin/justiz/Gerichte/Verfassungsgerichtshof/Dokumente/Entscheidungen/VGH_0_11_24_Urteil_02-04-2025_anonym_Rn.pdf.) In der Begründung verweist der Verfassungsgerichtshof auf die Menschenwürde als Ausgangspunkt der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, deren Sicherung oberste Zielsetzung staatlicher Ordnung und staatlichen Handelns ist und die unverfügbar und als der oberste Wert der Verfassung anerkannt ist. Daneben werden unter Verweis auf die ständige Rechtsprechung des BVerfG das Demokratie- und Rechtsstaatsprinzip als weitere konstitutive Bestandteile der freiheitlichen demokratischen Grundordnung hervorgehoben (ebd. S. 15 m.w.N.). Das Eintreten für die freiheitliche demokratische Grundordnung verlangt von den Lehrkräften, politische Bestrebungen von Parteien und Vereinen, die diese verfassungsrechtlichen Fundamentalnormen infrage stellen, im schulischen Unterricht zu thematisieren und als verfassungsfeindlich zu kritisieren (Hanschmann 2026).

3. Einschränkungen und Beutelsbacher Konsens

Auch wenn an den Schulen für Lehrkräfte die Meinungsfreiheit garantiert ist, so schränkt das Beamtenrecht dieses Grundrecht doch nicht unerheblich ein. Nach § 33 Abs. 2 BeamStG haben Beamte*innen „*bei politischer Betätigung diejenige Mäßigung und Zurückhaltung zu wahren, die sich aus ihrer Stellung gegenüber der Allgemeinheit und aus der Rücksicht auf die Pflichten ihres Amtes ergibt*“. Dieses Gebot gilt in gleicher Weise auch für angestellte Lehrer*innen (vgl. Bundesarbeitsgericht, NJW 1982, S. 2889).

Das Gebot politischer Mäßigung wird dann verletzt, wenn Lehrer*innen im Unterricht Parteipolitik betreiben, indem sie für eine Partei einseitig und aktiv Werbung betreiben (Wrase 2019; Wieland 2019).

In diesem Zusammenhang dient der sog. Beutelsbacher Konsens als pädagogische Orientierung. Die auf einer Tagung 1976 in Beutelsbach erarbeitete Position stellt drei Prinzipien heraus, die als professionelles Selbstverständnis politischer Bildung allgemeine Anerkennung gefunden hat.

Überwältigungsverbot. *Es ist nicht erlaubt, den Schüler – mit welchen Mitteln auch immer – im Sinne erwünschter Meinungen zu überrumpeln und damit an der ‚Gewinnung eines selbstständigen Urteils‘ zu hindern. Hier genau verläuft nämlich die Grenze zwischen Politischer Bildung und Indoktrination. Indoktrination aber ist unvereinbar mit der Rolle des Lehrers in einer demokratischen Gesellschaft und der – rundum akzeptierten – Zielvorstellung von der Mündigkeit des Schülers.*

Kontroversitätsgebot. *Was in Wissenschaft und Politik kontrovers ist, muss auch im Unterricht kontrovers erscheinen. Diese Forderung ist mit der vorgenannten aufs engste verknüpft, denn wenn unterschiedliche Standpunkte unter den Tisch fallen, Optionen unterschlagen werden, Alternativen unerörtert bleiben, ist der Weg zur Indoktrination beschritten.*

Lernendenorientierung. *Der Schüler muss in die Lage versetzt werden, eine politische Situation und seine eigene Interessenlage zu analysieren sowie nach Mitteln und Wegen zu suchen, die vorgefundene politische Lage im Sinne seiner Interessen zu beeinflussen“ (Wehling 1977).*

Zu Recht weisen Wissenschaftler*innen und Praktiker*innen den Vorwurf rechtspopulistischer bzw. -extremistischer Parteien wie der AFD zurück, die die Prinzipien des Beutelsbacher Konsenses auf ein Neutralitätsgebot zu verengen versuchen und dies z. B. als Strategie zur Delegitimation emanzipatorischer Kinder- und Jugendarbeit innerhalb und außerhalb der Schule einzusetzen (vgl. Sämann 2021).

Demokratie- und Menschenrechtsbildung ist nach allen Landesschulgesetzen zentraler Bestandteil des staatlichen Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule. Lehrkräfte haben deswegen die Aufgabe, demokratische Werte wie Würde und Gleichheit aller Menschen, Freiheit, Gerechtigkeit und Solidarität zu vermitteln. Im Unterricht, insbesondere im Bereich der politischen Bildung, müssen sich Lehrkräfte keinesfalls neutral verhalten. Wenn auch verschiedene Blickwinkel zu beleuchten sind, haben Lehrkräfte auf Basis der verfassungsrechtlichen Grundprinzipien wie Achtung der Menschenwürde und des Demokratie- und Rechtsstaatsgebotes eine klare Haltung gegen Rechtsextremismus, Neoschafismus, Antisemitismus, Gewaltverherrlichung und menschenverach-

tende Aussagen zu zeigen. Mit der Ausbildung zu einer demokratischen Haltung soll Schule Schüler*innen dazu befähigen, menschenfeindlichen Positionen und Ungleichwertigkeitsvorstellungen entgegenzutreten (Breuer 2024) .

Literaturverzeichnis

Anstötz, Stephan (2025): in Erb/Schäfer/Anstötz (Hrsg.): Münchener Kommentar zum StGB, 5. Aufl., München, § 130.

Breuer, Stefan (2024): Antidemokratische Positionen und menschenfeindliche Einstellungen als Herausforderung für die Schule – Herausgeforderte Demokratie – Herausgeforderte Schule, in: Bundeszentrale für politische Bildung (Hrsg.): Aus Politik und Zeitgeschehen (<https://www.bpb.de/themen/rechtsextremismus/infopool-rechtsextremismus/541523/antidemokratische-positionen-und-menschenfeindliche-einstellungen-als-herausforderung-fuer-die-schule/>).

Fischer, Thomas (2025): Strafgesetzbuch – Kommentar, München, 72. Aufl..

Götz, Isabell (2025): in Grüneberg (Hrsg.): Bürgerliches Gesetzbuch – Kommentar, 84. Aufl., § 1666.

Hanschmann, Felix (2026): Was bedeutet Neutralität in der Schule – und was nicht? Eine Klarstellung aus rechtlicher Sicht (file:///C:/Users/klaus/Documents/Beutelsbacher%20Konsens/Was%20bedeutet%20Neutralit%C3%A4t%20in%20der%20Schule%20%E2%80%93%20und%20was%20nicht_%20_%20Bildung%20_%20bpb.de%20Hanschmann,%2025.06.2026.html)

Kühnel, Wolfgang (2025): Was hat die AFD mit der Schule vor? Rückentwicklungen der Institution. In: Frankenberg/Heitmeyer (Hrsg.): Autoritäre Treiber eines Systemwechsels – Zur Destabilisierung von Institutionen durch die AFD. Frankfurt. S. 186 – 210.

Reich/Masuch (2025): Beamtenstatusgesetz, Kommentar, 4. Aufl..

Regge/Pegel (2025): in Erb/Schäfer (Hrsg.): Münchner Kommentar zum StGB, 5. Aufl., § 192a.

Sämann, Jana (2021): Neutralitätspostulate als Delegitimationsstrategie. Eine Analyse von Einflussnahmeversuchen auf die außerschulische politische Jugendbildungsarbeit. Frankfurt a.M.

Stegbauer, Andreas (2008): Rechtsprechungsübersicht zu den Propaganda- und Äußerungsdelikten, NSTz 2008, S. 73 ff.).

Stegbauer, Andreas (2021): Rechtsprechungsübersicht zu den Propaganda- und Äußerungsdelikten, NSTz 2021, S. 531ff.).

Stegbauer, Andreas (2022): Rechtsprechungsübersicht zu den Propaganda- und Äußerungsdelikten, NSTz 2022, S. 533 ff.).

Stegbauer, Andreas (2023): Rechtsprechungsübersicht zu den Propaganda- und Äußerungsdelikten, NSTz 2023, S. 400 ff.).

Valerius, Brian (2025): in Heintschel-Heinegg (Hrsg.) Beck Online Kommentar StGB § 186

Wehling, Hans-Georg (1977): Konsens à la Beutelsbach? Nachlese zu einem Expertengespräch. In: Schiele, Siegfried / Schneider, Herbert (Hrsg.): Das Konsensproblem in der politischen Bildung. Stuttgart, S. 173-184.

Wieland, Joachim (2019): Was man sagen darf: Mythos Neutralität in Schule und Unterricht, Hintergrundpapier der Friedrich-Ebert-Stiftung zu „Politische Bildung in der Schule“ (<http://library.fes.de/pdf-files/studienfoerderung/15341.pdf>).

Wrase, Michael (2020): Wie politisch dürfen Lehrkräfte sein? Rechtliche Rahmenbedingungen und Perspektiven, in: Bundeszentrale für politische Bildung (Hrsg.): Aus Politik und Zeitgeschehen (<https://www.bpb.de/shop/zeitschriften/apuz/306955/wie-politisch-duerfen-lehrkraefte-sein/>).

Viele gute Gründe,

Mitglied im VBE zu werden:



Folgt uns auf:



Das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland als Magazin – Zeitgemäß und gut lesbar gestaltet:

Am 23. Mai 2019 feiert das Grundgesetz 70. Geburtstag. Erstmals gibt es nun den vollständigen Text in einem modernen Magazin-Layout: zeitgemäß und gut lesbar gestaltet. Bebildert ist das 124 Seiten starke Heft mit beeindruckenden Satellitenfotos von Deutschland und Europa, die der Astronaut Alexander Gerst auf seiner Mission von der internationalen Raumstation ISS aus produziert hat. Ein umfangreicher Hefteil mit Infografiken zur Geschichte Deutschlands sowie die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte runden das hochwertig produzierte Magazin ab.



Das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland als Magazin,
inkl. die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte und Deutschland in Infografiken

Wurm & Volleritsch GbR; Magazin 122 Seiten Bestellnummer 2091 Preis: 10,00 Euro

Preis inkl. Mehrwertsteuer

Bestellungen bitte über den Online-Shop
www.vbe-verlag.de



VBE Verlag NRW GmbH